



An die Zukunft denken

Altersvorsorge

Moderne Stadtplanung

Gegen die Folgen der Erderwärmung stehen schon rechtliche Instrumente bereit.

Digitalisierung des Finanzmarkts

Die gesetzlichen Regelungen elektronischer Wertpapiere wurden aktualisiert.

Innovation mit Anwenderfokus

Die Möglichkeiten künstlicher Intelligenz für den steuerberatenden Berufsstand.

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Neue Fachkräfte gewinnen:
datev.de/fachkraefte-gewinnen



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

DATEV in Zahlen



1,6 Millionen

Umsatzsteuervoranmeldungen (Datenübermittlung UStVA und UST 1/11) gab es 2023 durchschnittlich pro Monat.



382.994

Transaktionen fanden über DATEV SmartTransfer (Versand und Empfang) statt.



207 Petabyte

betrug der Speicherplatz im DATEV-Rechenzentrum Ende 2023.



142 Millionen

Übermittlungen zur Sozialversicherung gab es 2023 über das DATEV-Rechenzentrum.



Ca. 4,1 Millionen

registrierte Arbeitnehmer nutzen DATEV Arbeitnehmer online „Meine Abrechnungen“.



When I get older ...

... losing my hair many years from now ...

Möglicherweise ist der Ruhestand noch nicht greifbar nah, jedoch begleitet einen der Beatles-Ohrwurm schon ein Leben lang und damit auch die Frage nach der Altersvorsorge. Für Freiberufler gibt es mit den berufsständischen Versorgungswerken, betrieblicher Altersversorgung, Immobilien als Kapitalanlage, der Aktienrente, aber auch der gesetzlichen Rentenversicherung mehrere Möglichkeiten. Welche Vorgaben gelten für Freiberufler bei Steuern und Versicherungen und worin unterscheiden sie sich von anderen Berufsgruppen? Dabei lohnt auch ein Blick auf andere Länder – Schweden zum Beispiel. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

KI-Anwendungen testen

Sie wollen generative künstliche Intelligenz in einem experimentellen Stadium und sicheren Raum testen? Der Einspruchsgenerator und DATEV-GPT sind erste Modelle, weitere Anwendungen folgen.

www.datev.de/ki-werkstatt

Datenschutz, IT-Security und Cybercrime

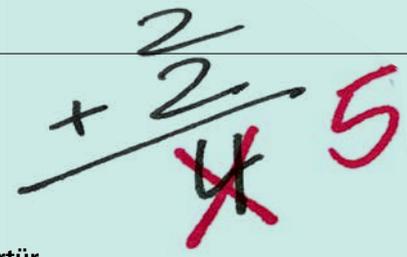
Die Zahl der Cyberattacken steigt kontinuierlich. Worauf Sie achten sollten, finden Sie in unserem Dossier IT-Security.

www.datev-magazin.de/tag/it-security

E-Rechnungspflicht

Wir aktualisieren laufend alles rund um die bevorstehende E-Rechnungspflicht, die voraussichtlich zum 1. Januar 2025 kommt.

www.datev.de/e-rechnung



Perspektiven



06 Sicher im digitalen Alltag
 Ständig wachsam bleiben und sich mit den Cyberbedrohungen auseinandersetzen: Das ist notwendig, wenn wir digital zusammenarbeiten. Der Cyber Resilience Act der Europäischen Union hat hierzu neue Anforderungen geschaffen.

Praxis

23 Schätzung durch die Hintertür
 Nach einer Änderung der Abgabenordnung kommt es im Rahmen einer Betriebsprüfung vermehrt zu ergänzenden Hinzuschätzungen, die verfassungsrechtlich zumindest fraglich sind.

26 Moderne Stadtplanung
 Auch im vergangenen Jahr wurden im Sommer die Hitzerekorde gebrochen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Um den Folgen der Erderwärmung entgegenzuwirken, stehen schon viele rechtliche Instrumente zur Verfügung.



Titelthema

Altersvorsorge

08 Stärken und Schwächen
 Bei der Altersvorsorge der Freien Berufe stellt sich die Frage, wie lukrativ die Leistungen im Rentenfall sind – verglichen mit anderen Versicherungsträgern.

11 Ein Fall für Experten
 Die in den Unternehmen bestehenden Versorgungszusagen bereiten den Verantwortlichen und den damit betrauten Beratern immer wieder erhebliche Schwierigkeiten.

14 Mehr Rendite als Risiko
 Innerhalb eines Altersvorsorgeportfolios bieten Immobilien grundsätzlich einige Vorteile.

17 Das schwedische Modell
 Obgleich wir in einem Land mit schwacher Aktienkultur leben, wird kein Weg daran vorbeiführen, bei der Altersvorsorge auf kapitalgedeckte Anlegelassen zu setzen.



20 Sorgenkind der Altersvorsorge
 Die gesetzliche, umlagefinanzierte Rentenversicherung steht wegen des demografischen Wandels vor immensen Herausforderungen.

29 Digitalisierung des Finanzmarkts
 Im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes haben auch die gesetzlichen Regelungen zu elektronischen Wertpapieren ein Update erfahren.

Kanzleimanagement

32 Kann mehr als der bekannte Suchschlitz
 Künstliche Intelligenz kann spezifische Aufgaben erfüllen, die den Kanzleialltag effizienter gestalten. Welches Potenzial hat die KI für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte?

Aus der Genossenschaft

34 Innovation mit Anwenderfokus



Technische Entwicklungen spielen eine wichtige Rolle für Innovationen, doch noch wichtiger ist der klare Fokus auf den Nutzen. In künstlicher Intelligenz und ihren Möglichkeiten für den steuerberatenden Berufsstand steckt in dieser Hinsicht viel Potenzial.

36 KLARTEXT – Die Power der jungen Generation



Wir haben einen Fachkräftemangel. Die jüngere Generation fordert mehr. Die Lebens- und somit Arbeitseinstellung hat sich geändert. Daher müssen Sie Ihre Ansicht anpassen und Nutzen daraus schöpfen.

Produkte & Services



37 Zwei neue Angebotspakete
 Das Produktangebot von LEXinform und Elektronisches Wissen wird seit April 2024 in zwei Paketen – LEXinform classic und LEXinform comfort – gebündelt. Die vorher extra bepreisten Online-Zugänge wurden in die Pakete integriert.

37 Gesetzesänderungen 2024 eingearbeitet
 Das Nachschlagewerk Tabellen und Informationen für die steuerliche Beratung ist im April in der 2. Auflage 2024 mit allen Gesetzesänderungen erschienen, die nach der 1. Auflage beschlossen wurden.

37 Impressum

Unter UNS

38 Groß, aber nicht abgehoben
 Die Treukontax Steuerberatung ist ein Beratungsunternehmen mit 76 Standorten und 190.000 Mandanten, die zu rund zwei Dritteln aus der Land- und Forstwirtschaft kommen. Am Standort Nürnberg braut Steuerberater Maximilian Büttner sogar Bier.



VORSCHAU
 AUSGABE
 06 / 24

Titelthema Steuerberater – aktuelle Situation

Überbordende Bürokratisierung, schleppende Digitalisierung und dann noch Ebbe auf dem Arbeitsmarkt. Der steuerberatende Berufsstand hat dabei alle Hände voll zu tun, muss bisweilen sogar Mandanten ablehnen.

Sicher im digitalen Alltag

Cybersecurity | Ständig wachsam bleiben und sich mit den Cyberbedrohungen auseinandersetzen: Das ist notwendig, wenn wir digital zusammenarbeiten. Der Cyber Resilience Act der Europäischen Union hat hierzu neue Anforderungen geschaffen.

Es wird mich schon nicht treffen, denkt der eine. Der andere sagt: Wir passen doch gut auf und wissen, worauf wir achten müssen. Aber wie Forscher der TU Darmstadt jetzt herausgefunden haben, ist Sicherheitsbewusstsein tagesformabhängig: morgens im Büro noch voller Tatendrang, nachmittags nach einem arbeitsreichen Tag müde und erschöpft. So mancher lässt sich dann eher von verdächtigen E-Mails täuschen oder dazu verleiten, Links anzuklicken, die Cyberangriffe erst ermöglichen. Laut der Studie nimmt die Neigung, Sicherheitsregeln zu missachten, zum Ende des Arbeitstages zu und verstärkt sich, je weiter die Woche voranschreitet. Ein wichtiges Anzeichen dafür, dass wir uns für dieses Thema immer wieder neu sensibilisieren müssen. Denn Straftaten im Bereich Cybercrime liegen in Deutschland weiter auf einem sehr hohen Niveau. Nach Angaben des Bundeskriminalamts nahm zudem die Zahl jener Taten zu, die aus dem Ausland heraus begangen werden. Ein aktuelles Beispiel dafür liefert ein durchaus ungewöhnlicher Ort für eine Cyberattacke: Nicht ein ausspioniertes Industrieunternehmen oder eine offizielle Behörde, sondern das Berliner Luxuskaufhaus KaDeWe war zuletzt Opfer eines Cyberangriffs. Einem KaDeWe-Sprecher zufolge handelte es sich bei den Angreifern um „professionelle Cyberkriminelle aus Russland“. Im Darknet wurde nach der Attacke eine Datensammlung von 2,5 Terabyte veröffentlicht – darunter unter anderem Kunden- und Mitarbeiterdaten sowie interne Informationen, etwa aus der Finanzabteilung.



„Ihr Computer ist gesperrt“

Ein Horrorszenario, das leider immer wieder Realität wird und zu immensen Schäden führt. Vor allem Ransomware-Angriffe können die Existenz von Unternehmen bedrohen, so das Bundeskriminalamt. Daten werden auf den Festplatten verschlüsselt, die Täter transferieren womöglich sogar noch Kopien. Laut einer Bitkom-Befragung wurde die Hälfte aller Unternehmen binnen eines Jahres mit Ransomware angegriffen. Bei vielen wurde der Geschäftsbetrieb beeinträchtigt, Daten gingen verloren, zum Teil wurde Lösegeld bezahlt. Erschreckend aber ist, dass nur wenige Unternehmen – genauso wie Privatleute – sich an die Polizei wenden. Dies alles zeigt, wie dringlich es ist, sich mit Cybersecurity auseinanderzusetzen. Als Software- und Cloud-Anbieter und Verarbeiter von Millionen Daten im Auftrag der Kundinnen und Kunden ist es unsere oberste Verpflichtung, diese Daten zu schützen. Daher befassen wir uns selbstverständlich auch mit den Auswirkungen des Cyber Resilience Act der Europäischen Union. Diese neuen Vorschriften der EU zielen darauf ab, die Sicherheitsstandards für digitale Produkte und Dienstleistungen zu verbessern, um sowohl Verbraucher als auch Unternehmen besser vor Cyberbedrohungen zu schützen. Denn digitale Komponenten sind inzwischen ein großer Bestandteil unseres Alltags; dabei reden wir nicht nur über solch offensichtliche Punkte wie Software, sondern auch über andere Alltagsbegleiter wie Smartwatches oder Babymonitore. Das potenzielle Sicherheitsrisiko, das solche Produkte darstellen können, ist dagegen nicht immer gegenwärtig.

Weniger Schwachstellen im digitalen Alltag

Das Ziel des Cyber Resilience Act ist es, dass Produkte mit digitalen Bestandteilen, die auf den EU-Markt gebracht werden, künftig weniger Schwachstellen aufweisen. Aus diesem Grund sind Hersteller während des gesamten Lebenszyklus des Produkts für dessen Cybersecurity verantwortlich. Zudem soll mehr Transparenz über die Sicherheit von Hard- und Software-Produkten geschaffen werden. Um das zu erreichen, ist für jedes Produkt eine Beurteilung der Cybersicherheitsrisiken obligatorisch. Bereits in der Konzeptions-, Design- und Entwicklungsphase müssen Cybersicherheitsrisiken angemessen berücksichtigt werden. Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, uns dieser Verantwortung bewusst zu sein und uns danach auszurichten. Auf diese Weise tragen wir einen Teil dazu bei, die digitale Welt ein wenig sicherer zu machen.

Ransomware und Datenlecks

Denn die aktuellen Bedrohungen durch Cyberangriffe sind vielfältig und können nicht nur Auswirkungen auf Unternehmen, sondern auf die gesamte Gesellschaft haben. Ransomware-Angriffe auf kritische Infrastrukturen können zu Störungen

in der Versorgung – etwa bei Energie und Gesundheit – führen und damit weitreichende Folgen für das öffentliche Leben nach sich ziehen. Datenlecks in großen Unternehmen wiederum führen durch das Offenlegen sensibler persönlicher Daten nicht nur zu finanziellen Verlusten, sondern untergraben auch das Vertrauen der Verbraucher. Phishing-Kampagnen und Social Engineering – also psychologische Mechanismen, die Eigenschaften wie Respekt oder Vertrauen ausnutzen – betreffen zwar individuelle Nutzer, können aber durch Betrug und Identitätsdiebstahl die Sicherheit von Unternehmensnetzwerken gefährden.

Deshalb ist es entscheidend, dass Unternehmen ihre Rolle in der Cybersecurity aktiv wahrnehmen. Das bedeutet: sensible Daten und Informationen zu schützen, die Wahrscheinlichkeit von Betriebsausfällen zu reduzieren und damit Kontinuität zu gewährleisten.

Schulung und Sensibilisierung

Unternehmen sind gefordert, mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten. Denn Cyberbedrohungen entwickeln sich ständig weiter, die Angreifer nutzen fortgeschrittene Techniken, um Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen. Unternehmen müssen ihre Cybersecurity-Strategien daher kontinuierlich anpassen und darüber hinaus eine Sicherheitskultur fördern. Das bedeutet nicht nur regelmäßige Schulungen, sondern auch eine stete Sensibilisierung für die Thematik zu gewährleisten.

Der Cyber Resilience Act ist hier ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sollte uns allen eines klar sein: Es ist entscheidend, nicht erst auf gesetzliche Vorgaben zu warten und dann zu handeln. Wir müssen aktiv voranschreiten und in Cybersecurity investieren. Nur so können wir in einer zunehmend vernetzten Welt weiterhin im wahrsten Sinne des Wortes vertrauensvoll miteinander arbeiten. ●



PROF. DR. ROBERT MAYR

CEO der DATEV eG
Nürnberg, im März 2024

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr



Stärken und Schwächen

Berufsständische Versorgungswerke | Bei der Altersvorsorge der Freien Berufe stellt sich die Frage, wie lukrativ die Leistungen im Rentenfall sind – verglichen mit anderen Versicherungsträgern. Zudem lohnt sich ein Blick auf die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte.

Prof. Dr. Thomas Dommermuth

Die biometrischen Risiken unterscheiden sich bei berufsständischen Versorgungswerken (bVW) erheblich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (gRV). So ist die Lebenserwartung der Freiberuflerinnen und Freiberufler in Deutschland höher als bei allen Einwohnern einer bestimmten Altersgruppe. Nach Erhebungen der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)

macht es unter den 60-Jährigen bei Frauen circa zwei Jahre und bei Männern drei Jahre aus (vgl. www.abv.de unter Daten und Fakten). Dem steht jedoch andererseits eine deutlich geringere Wahrscheinlichkeit der Invalidität gegenüber. Zusammen mit den unterschiedlichen Finanzierungssystemen bewirken die biometrischen Risiken, dass die aktuell durchschnittliche Altersrente der Mitglieder in bVW mit derzeit

2.175 Euro monatlich (vgl. ABV) um gut 80 Prozent höher ausfällt als die der gRV. Eine Studie aus dem Jahr 2016 kommt zu dem Ergebnis, dass unter dem Gesichtspunkt der Höhe der jeweiligen Ruhestandsbezüge die Beamtenpension an erster Stelle steht, an zweiter Stelle folgen die Leistungen der bVW und an dritter Stelle kommt die gesetzliche Rente (vgl. Studie Vers GmbH: Versorgungswerke für Freiberufler unter Handlungsdruck, 2016). Der alleinige Fokus auf jene Durchschnittswerte führt jedoch zu einem verzerrten Bild, da aus den bVW wesentlich mehr ehemalige Selbstständige Leistungen beziehen als aus der gRV und diese aufgrund freiwilliger Zusatzbeiträge, im Vergleich zu Angestellten, auf ein deutlich höheres Beitragsniveau kommen. Bereinigt man den Vergleich um diesen Effekt, fällt der Vorsprung der bVW geringer aus. Andererseits bieten die bVW keine garantierten Renten. Die avisierte Altersrente vom jeweiligen bVW basiert auf bestimmten Annahmen zu Rechnungszins, Lebenserwartung der Mitglieder, Beitragshöhe, Kostenquoten oder Zugang von Neumitgliedern. Diese Faktoren sind im Gegensatz zu privaten Versicherungen und der betrieblichen Altersversorgung (bAV) nicht garantiert. Deshalb wird die konkrete Rentenhöhe erst bei Rentenbeginn festgelegt. Bei negativen Veränderungen werden die Renten gekürzt, was in der Vergangenheit bei der Zahnärzterversorgung Berlin und Niedersachsen jeweils drastische Realität wurde (vgl. Studie Vers GmbH: Versorgungswerke für Freiberufler unter Handlungsdruck, Abschnitt 9, 2016). Als öffentlich-rechtlichen Körperschaften droht den bVW zwar nicht die Insolvenz, da sie unter der Finanzaufsicht der jeweiligen Länder stehen. Eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Haftung gibt es aber nicht, wie bereits der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags klarstellte. Ungeklärt ist daher, wer im schlimmsten Fall einer Sanierung einspringt. Eine gesetzliche Insolvenzsicherung wie im Fall des Pensionssicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG) bei der bAV und Protektor bei den Versicherern gibt es jedenfalls nicht.

Beiträge und deren Höhe

Die bVW erheben Pflichtbeiträge, wobei zwischen selbstständig Tätigen und Angestellten unterschieden wird; freiwillige Zusatzbeiträge sind möglich. Eine Mehrzahl der bVW hat den Pflichtbeitrag für Selbstständige am Höchstbeitrag der gRV orientiert (2024: 1.404,30 Euro monatlich in den alten Bundesländern), während andere Versorgungswerke ihren Beitrag als Prozentsatz vom Berufseinkommen – Umsatz minus Kosten – festlegen. Wieder andere bestimmen den Pflichtbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Versorgungsbeitrags des vorletzten Geschäftsjahres. Bei allen bVW ist aber, auch

wenn für Selbstständige der Regelbeitrag als Höchstbeitrag wie zur gRV bestimmt ist, eine einkommensbezogene Beitragsfestsetzung möglich. Auch hier orientieren sich die Versorgungswerke an den Gegebenheiten (Beitragsbemessungsgrenze/Beitragssatz) der gRV. Die meisten bVW ermöglichen freiwillige Zusatzbeiträge in einer Spanne von 30 bis 70 Prozent des Höchstbeitrags der gRV, manche Versorgungswerke hingegen lassen auf Basis des § 5 Abs. 1 Nr. 8 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bis zu 100 Prozent zu. Angestellte tätige Mitglieder zahlen den Beitrag, den sie ohne die Befreiung an die gRV zu entrichten gehabt hätten. Auch sie können freiwillige Zusatzbeiträge leisten. Angestellte Mitglieder, die sich nicht von der Versicherungspflicht in der gRV haben befreien lassen, zahlen zusätzlich zum Beitrag in die gRV regelmäßig einen verpflichtenden Mindestbeitrag an ihr bVW in Höhe von einem bis fünf Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrags der gRV.

Die bVW erheben Pflichtbeiträge, wobei zwischen selbstständig Tätigen und Angestellten unterschieden wird.

Steuerliche Aspekte

Steuerrechtlich betrachtet gehören Beiträge und Leistungen aus berufsständischer Versorgung der sogenannten Schicht 1 an, der auch die gRV, die landwirtschaftliche Alterskasse und die private Basis- beziehungsweise Rürup-Rentenversicherung zuzurechnen sind. Im Gegensatz zur staatlich nicht geförderten Schicht 3, zu der unter anderem private Kapitallebensversicherungen und private Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gehören, wird die Schicht 1 nachgelagert besteuert. Die Beiträge bleiben dabei teilweise – je nach Jahr der Beitragszahlung – unversteuert, während die Leistungen teilweise – je nach Jahr des Rentenbeginns – steuerpflichtig sind. Langfristig kann der Versorgte auf diese Weise aus stundungsbedingten zins- und einkommensbedingten Progressionseffekten profitieren. Im Gegensatz zur bAV (Schicht 2) ist die Steuerfreiheit der an ein bVW gezahlten Beiträge nicht auf der Ebene der Einkünftezielung und damit bei Ermittlung der Summe der Einkünfte, etwa über § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG), angelegt, sondern ergibt sich gemäß § 2 Abs. 4 EStG als Abzug vom Gesamtbetrag der Einkünfte in Form von Sonderausgaben, speziell Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG. In Verlustjahren gehen dadurch Teile der Vorsorgeaufwendungen – im Gegensatz zur bAV – aufgrund von § 10 d Abs. 1 S. 1 EStG für den steuerlichen Abzug verloren. Der auf diese Weise steuerlich abzugsfähige Teil des Beitrags stieg seit der Reform durch das Alterseinkünftegesetz von 60 Prozent im Jahr 2005 um jährlich zwei Prozentpunkte auf 94 Prozent im Jahr 2022 und beträgt durch die Reform des Jahressteuergesetzes (JStG) 2022 gemäß § 10 Abs. 3 S. 6 EStG seit 2023 100 Prozent. Die Jahreshöchstgrenze ermittelt sich gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 EStG aus dem

Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (2024: 27.566 Euro, bei Zusammenveranlagung 55.132 Euro). Sie wird von allen Versorgungsarten der Schicht 1 (gRV, landwirtschaftliche Alterskasse, private Basisrente und bVW) gemeinsam ausgeschöpft und bei Beamtenversorgungen sowie der bAV zugunsten von AG-Vorständen und beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern zusätzlich gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 EStG gekürzt. Bei berufsständischen Arbeitnehmern ist der auf diese Weise errechnete steuerfreie Beitrag gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 EStG um den nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteil zu kürzen. Das Ergebnis sind die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen. Für die Rentenbesteuerung der gesamten Schicht 1 gilt das sogenannte Kohortenprinzip der Tabelle in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 3 EStG. Entscheidend ist damit für die gesamte Rentendauer der steuerpflichtige Prozentsatz des Jahres des Rentenbeginns. Rentenerhöhungen sind allerdings gemäß S. 5 jener Vorschrift grundsätzlich zu 100 Prozent steuerpflichtig, unabhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Durch das am 17. November 2023 im Bundestag verabschiedete und am 24. November 2023 an den Vermittlungsausschuss verwiesene Wachstumschancengesetz soll die in jener Tabelle enthaltene Steigerung der Prozentsätze des Besteuerungsanteils der Renten aus Schicht 1 wie folgt modifiziert werden: Ab 2023 erfolgen die Erhöhungen nur noch um jeweils 0,5 Prozentpunkte statt um einen Prozentpunkt und erreichen 100 Prozent daher erstmals im Jahr 2058 statt wie bisher 2040. Jene asymmetrische Kombination aus steuerlicher Ent- und Belastung gemäß den §§ 10 und 22 EStG auf Beitrags- und Leistungsseite kann bei einem Beitragsbeginn nach 2022 ebenso zu steuerlichen Vorteilen führen wie bei einem Rentenbeginn vor 2016. Vor Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes waren Doppelbesteuerungen bei anderen Konstellationen denkbar [vgl. Dommermuth, FR 2020, 385 ff. und 439 ff. (449)], die nun vermieden beziehungsweise reduziert werden.

Sozialabgaben

Aus der Perspektive der Sozialversicherung sind die Beiträge an ein bVW, anders als Zuwendungen an Einrichtungen der bAV gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (SvEV) beziehungsweise § 14 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV, weder vom Arbeitsentgelt der berufsständischen Arbeitnehmer (§ 14 SGB IV) noch vom Arbeitseinkommen der selbstständig tätigen Berufsträger (§ 15 SGB IV) abzugsfähig und unterliegen damit der vollen Sozialversicherungspflicht. Die Leistungen aus dem bVW hingegen sind grundsätzlich nicht sozialversicherungspflichtig. Bezieht der Empfänger zusätzlich eine Rente aus der gRV und hat er die sogenannte Vorversicherungszeit in einer gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt (§ 5 Abs. 1 Nr. 11

SGB V), besteht Versicherungspflicht in der sogenannten Krankenversicherung der Rentner (KVdR) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 SGB V sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 11 SGB XI. In diesem Falle stellen die Leistungen aus dem bVW Versorgungsbezüge im Sinne von § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB V dar, die bis zur Beitragsbemessungsgrenze in voller Höhe mit dem Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und gemäß § 57 Abs. 1 SGB XI Pflegeversicherung belastet werden, wenn die Freigrenze des § 226 Abs. 2 S. 1 SGB V (2024: 176,75 Euro monatlich) von sämtlichen Einnahmen gemäß § 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 SGB V, also inklusive der Leistungen aus bAV und aktiven Nebeneinkünften, überschritten wird. Der gleichhohe Freibetrag des § 226 Abs. 2 S. 2 SGB V wird nur auf Leistungen der bAV, nicht hingegen auf Leistungen aus bVW gewährt. Im Gegensatz zur Rente aus der gRV (halbe Tragung: § 249a S. 1 SGB V) tragen die Bezieher von Renten aus einem bVW die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 250 Abs. 1 SGB V und § 59 SGB XI allein, gleich, ob es sich um ehemalige berufsständische Arbeitnehmer oder Selbstständige handelt. Ist der Leistungsbezieher hingegen nicht versicherungspflichtig in der KVdR, kann er unter den Voraussetzungen des § 9 SGB V und des § 26 SGB XI freiwillig in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung eintreten. Auch hier trägt er den vollen Beitrag auf die bVW-Rente allein. Allerdings wird der Beitragsberechnung in diesem Falle gemäß § 240 SGB V und § 57 Abs. 4 SGB XI die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versorgungsberechtigten zugrunde gelegt. Das können neben der bVW-Rente, der gesetzlichen Rente und anderen wiederkehrenden Leistungen alle übrigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze sein, insbesondere solche aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung. Wer weder in der KVdR pflichtversichert noch freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist, zahlt Beiträge in entsprechende private Kranken- und gemäß § 23 SGB XI Pflegeversicherungsverträge. Diese sind von der Höhe der Renten- und anderweitigen Einnahmen unabhängig.

Auf die verfügbare Rente kommt es an

Bezieher von Renten aus einem bVW müssen sich daher rechtzeitig erkundigen und für die Planung ihres Lebensabends prognostizieren, welche Abzüge in Form von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ihre vermeintlich hohen Bruttoeinnahmen schmälern. Nicht selten gibt es ansonsten unangenehme Überraschungen. ●

PROF. DR. THOMAS DOMMERMUTH

Steuerberater und emeritierter Professor für Steuerlehre an der Hochschule Amberg-Weiden mit dem Spezialgebiet Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung

Ein Fall für Experten



Betriebliche Altersversorgung | Die in den Unternehmen bestehenden Versorgungszusagen bereiten den Verantwortlichen und den damit betrauten Beratern immer wieder erhebliche Schwierigkeiten.

Carsten Cornelsen

Aufgrund der massiven Zinsveränderungen der letzten zwei Jahrzehnte kommt es immer häufiger zu dem Fall, dass Arbeitgeber in eine Nachschusspflicht für die in der Vergangenheit zugesagten Leistungen kommen. Dies ist zum einen in der mangelnden Ansparung von Finanzmitteln für die erteilten Zusagen, zum anderen aber auch in einer nicht kongruenten Ausgestaltung von Rückdeckungsprodukten begründet. Vor allem bei Zusagen von Unterstützungskassen, die Ende der 90er oder Anfang der 2000er Jahre eingerichtet und erteilt wurden, kommt es nun häufiger zu nicht unerheblichen Nachschusspflichten für Arbeitgeber. Hier wird bewusst von rückgedeckten Unterstützungskassen gesprochen, der Sonderfall der pauschaldotierten Unterstützungskasse bleibt in dieser Betrachtung dabei außen vor.

Garantierte Rentensteigerung nicht zu halten

Die rückgedeckten Unterstützungskassen sehen im Leistungsplan der Unterstützungskasse in den allermeisten Fällen eine garantierte Rentensteigerung von 1 Prozent in der Rentenbezugsphase vor, um die Verpflichtungen des Arbeitgebers auf regelmäßige Prüfung und Anpassung der Renten-

leistung nach § 16 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zu vermeiden und damit den Aufwand zu reduzieren. In den damals abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen wurde jedoch häufig auf eine derartige Garantie verzichtet, da die Überschüsse im Versicherungsprodukt so hoch waren, dass man von einer problemlosen Finanzierung der jährlichen Steigerung um 1 Prozent aus den laufenden Überschüssen ausgegangen ist. Zudem sahen die Versicherungstarife eine garantierte Anpassung bis Mitte der 2000er Jahre gar nicht vor. Leider ist aufgrund der bekannten Kapitalmarktlage heute die Situation völlig verändert. Die Überschüsse der Rückdeckungsversicherungen reichen in vielen Fällen nicht mehr aus, um die im Leistungsplan zugesagte Anpassung um 1 Prozent pro Jahr im Rentenbezug zu erfüllen.

Arbeitgeber unter Druck

Dementsprechend gerät der Arbeitgeber im Falle der Wahl der Rente durch die Beschäftigten in die Situation, dass eine entsprechende jährliche Anpassung aus Eigenmitteln zu finanzieren ist. Dies hat zur Folge, dass auch im Rahmen der

rückgedeckten Unterstützungskasse nun eine Bilanzberührung für die betroffenen Arbeitgeber entsteht. Die aktuelle Bilanzierungsrichtlinie des IDW (HFA 30 n. F.) sieht für die Zeit bis zum Rentenbeginn einen Ausweis der Verpflichtung im Anhang und ab dem Leistungszeitpunkt die Bildung von Rückstellungen in der Handelsbilanz vor. Aufgrund dieser Folgen könnten Arbeitgeber leicht auf den Gedanken kommen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber auch nachträglich einseitig die Kapitalabfindung erklärt werden kann, um damit die finanziellen und organisatorischen Aufwände ab dem Zeitpunkt der Rentenleistung zu umgehen. Dabei stellt sich die Frage, welches Vorgehen im Hinblick auf die Rentenzahlung oder Kapitalabfindung sinnvoll und zulässig ist. Dies betrifft gleichermaßen Direktzusagen und Zusagen über rückgedeckte Unterstützungskassen. Dabei ist es unerheblich, ob der Anspruch und die Leistungen aus Entgeltumwandlung oder einer Arbeitgeberfinanzierung stammen.

Rechtsprechung

Hierzu hatte auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) in zwei Fällen zu entscheiden (BAG, Urteil vom 17.01.2023, 3 AZR 501/21 und BAG, Urteil vom 17.01.2023, 3 AZR 220/22), inwieweit eine einseitige Kapitalabfindung durch den Arbeitgeber zulässig ist. Im ersten Fall hatte der klagende Arbeitnehmer von seiner Arbeitgeberin eine Zusage über eine lebenslange Betriebsrente erhalten. In einem konkretisierenden Nachtrag im Anschluss an die ursprüngliche Fassung der Zusage hatte die Arbeitgeberin sich das Recht vorbehalten, anstelle der lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalzahlung zu leisten. Diese Kapitalleistung sollte mathematisch dem Barwert der künftigen Versorgungsansprüche entsprechen. Berechnungsgrundlage war die Ermittlung der Pensionsrückstellungen nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG). In einem späteren Anhang zum Dienstvertrag ohne Datum und Unterschrift wurde die Kapitalzahlung dann wiederum nicht mehr erwähnt. Da die Arbeitgeberin nun auf die Kapitalzahlung bestand, die der Arbeitnehmer nicht akzeptieren wollte, kam es zum Rechtsstreit. Das BAG gab der Arbeitgeberin Recht, da es in der einseitigen Kapitalabfindung keine Benachteiligung des Arbeitnehmers sah. Grundsätzlich geben die in diesem Fall fraglichen Klauseln der Arbeitgeberin wirksam die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalkapitals anstelle einer lebenslangen Rente. Entgegen der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) handelt es sich dabei nach Einschätzung des BAG nicht um eine Wahlschuld, sondern um eine Ersetzungsbefugnis, die als allgemeine Geschäftsbedingung nach Maßgabe des § 308 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu prüfen wäre. Die notwendige Zumutbarkeit war in diesem Fall für den Kläger im Rahmen der Zusage aus

Sicht des Gerichts gewahrt. Der Ausführung ist zu entnehmen, dass eine Benachteiligung des Klägers aufgrund der Festlegung der wertgleichen Kapitaleistung (Barwert der künftigen Versorgungsleistungen) nicht anzunehmen wäre. Die Entscheidung des Arbeitgebers müsse dann insofern auch billigem Ermessen nach § 315 BGB genügen. Offen bleibt in diesem Fall somit eine angemessene Interessenabwägung, mit der sich nun das LAG nach der Entscheidung des BAG wieder beschäftigen muss.

Entbindung von den Verpflichtungen?

Für viele Arbeitgeber bietet diese Entscheidung nun eine Option, sich von den langfristigen Zahlungsverpflichtungen in Verbindung mit inflationsbedingter Anpassung sowie den Risiken der Langlebigkeit zu lösen. Je älter die Mitarbeiter im Durchschnitt werden, desto größer wird der Anpassungsaufwand des Arbeitgebers in finanzieller Hinsicht und entsprechend länger hat der Arbeitgeber auch die bilanziellen Auswirkungen zu tragen. Gerade vor diesem Hintergrund scheint die Möglichkeit einer einseitigen Kapitalabfindung sinnvoll zu sein. Generell kommt es,

wie auch in diesem Einzelfall, immer auf den Wortlaut der Zusage und die Umstände des Einzelfalls an. Jedoch bietet sich bei Vorliegen der notwendigen Grundlagen eine Möglichkeit, derartige Situationen mit entsprechender Bilanzauswirkung langfristig rechtssicher und besser zu lösen.

Komplexe Sachverhalte

Betroffene Unternehmen sollten sich fachkundige Unterstützung ins Haus holen und sich mit dem Thema befassen. In der täglichen Praxis begegnet man häufig Situationen, in denen den Beteiligten nicht bewusst ist, welche Auswirkungen normale Direktversicherungen oder Unterstützungskassen für das Unternehmen und dessen Bilanz haben können. Dies liegt häufig sowohl an der umfangreichen Thematik an sich als auch an begrenzten Informationen bei den Entscheidern. Aber nicht nur den Mandanten, sondern auch vielen Beratern sind die Veränderungen zum Nachteil der Mitarbeiter durch die Versicherungsgesellschaften gar nicht bekannt. Die Mitteilungen der Versicherungsgesellschaften mit für den Arbeitgeber kritischen Inhalten landen zumeist in der Abteilung, die die bAV abrechnet. Dort werden Tragweite und Auswirkungen des Sachverhalts vielfach nicht erkannt und damit die Chance vergeben, die dringend erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Erfahrungsgemäß ist der Grund dafür sehr häufig, dass die Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Versicherungsgesellschaften und deren Berater die Sachverhalte der betrieblichen Versorgung umfassend betreuen und lösen.

Auch vielen
Beratern sind die
Veränderungen
zum Nachteil der
Mitarbeitenden gar
nicht bekannt.

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) wurde über viele Jahre immer als Versicherungsthema angesehen. Erfahrungsgemäß ist das jedoch nur in äußerst wenigen Konstellationen der Fall. Zumeist wird von Seiten der Versicherungsgesellschaft beziehungsweise deren Berater oder der Hausbank nur der Versicherungspart betreut, nicht aber die arbeits- oder steuerrechtlich erforderlichen Anpassungen und Maßnahmen, die in der bAV sehr umfangreich sind. Ähnlich verhält es sich bei im Zeitverlauf entstehenden Unterschieden zwischen Leistungsplan und Rückdeckungsversicherung bei den Unterstützungskassen. In den betreffenden Fällen wäre der Steuerberater – auch wenn er das notwendige Spezialwissen rund um betriebliche Versorgungswerke hat – mangels Kenntnis durch den Mandanten ohne jegliche Möglichkeit, die erforderlichen Anpassungen und Hinweise für die Erstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.

Mehrere Experten gefordert

Sofern für die Versorgungszusage selbst Anpassungsbedarf entsteht, ist der Steuerberater hierfür im Normalfall zunächst nicht der erste Ansprechpartner. Dies ist in der Regel die Aufgabe eines spezialisierten Rechtsanwalts in Verbindung mit einem Experten für betriebliche Versorgungswerke. Gleiches gilt für die Umsetzung der stetigen Anpassung zwischen arbeitsrechtlich zugesagten Leistungen und dem Rückdeckungsprodukt. So wird sichergestellt, dass die finanziellen Verpflichtungen nicht größer sind als die Leistungen aus der Rückdeckung. Insbesondere bei älteren Zusagen stellt dies Unternehmen vor zum Teil große Herausforderungen. Auch diesen Leistungsbereich decken viele Steuerberater im Normalfall nicht ab. Somit empfiehlt es sich für Steuerberater und auch Unternehmen, sich mit fachkundigen Beratern zu vernetzen, um in den beschriebenen Fällen gemeinsam die notwendigen Schritte einzuleiten und korrekt umzusetzen.

Gesellschafter-Geschäftsführer

Neben den für die Unterstützungskasse beschriebenen Fällen ist das einseitige Kapitalwahlrecht auch relevant für die Neueinrichtung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF). Diese Möglichkeit der Versorgung erfährt eine Art Renaissance. In den 80er und 90er Jahren sehr verbreitet, hat die GGF-Zusage nun lange Jahre aufgrund der massiven Probleme mit der Höhe und der Entwicklung der Rückstellungen in der Handelsbilanz ein negativ behaftetes Dasein erlebt. Häufig bemerkt man bei Gesprächen mit Steuerberatern und deren Mandanten eine eher ablehnende Haltung gegenüber der Einrichtung neuer Zusagen. Hier wird

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) wurde über viele Jahre immer als Versicherungsthema angesehen.

oft noch von der ursprünglichen Gestaltung in Form echter Leistungszusagen ausgegangen, die sich in Gestaltung und Risiko jedoch massiv von den heutigen Formen beitragsorientierter Kapitalzusagen unterscheiden. Diese erhöhen die Flexibilität und die Möglichkeiten im Rahmen eines Unternehmensverkaufs deutlich, wenn die notwendigen Finanzmittel in ausreichender Höhe mit angespart werden und die Zusage mit einem einseitigen Kapitalwahlrecht des Unternehmens ausgestattet ist. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit bietet sich heute in den meisten Fällen immer eine beitragsorientierte Leistungszusage (boLZ) mit Einmalkapital an, um das Risiko für Unternehmen und Geschäftsführer so klein wie möglich zu halten. Gleichzeitig macht diese Form der Altersversorgung die immensen Vorteile einer betrieblichen Zusage deutlich, ohne die bekannten Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Mit einer boLZ mit einseitigem Kapitalwahlrecht hat der Geschäftsführer Sicherheit bei Rückstellungsverläufen und gleichzeitig die Flexibilität, dass das Unternehmen im Falle eines Verkaufs sämtliche Verpflichtungen durch Kapitalauszahlung mit Renteneintritt erfüllt und damit die Zusage erlischt. Somit wurden die Vorteile genutzt und die früheren Nachteile vermieden.

Fazit

Festzuhalten bleibt, dass bei Unterstützungskassen und Pensionszusagen das einseitige Kapitalwahlrecht des Arbeitgebers teilweise statthaft ist. Die komplexen Sachverhalte erfordern allerdings fachkundige Beratung durch verschiedene Experten bei der Gestaltung und Umsetzung rund um die betrieblichen Versorgungswerke. ●

CARSTEN CORNELSEN

Geschäftsführer, Cornelsen & Kollegen
Management Consulting GmbH

MEHR DAZU

Mandanten-Info-Broschüre „Pensionszusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer und -Geschäftsführerinnen“, www.datev.de/shop/32538

Kompaktwissen GmbH „Die Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung in der Steuerberatung“, 2. Auflage, www.datev.de/shop/35375

Mandanten-Info-Broschüre „Betriebliche Altersversorgung (bAV)“, www.datev.de/shop/32194

DATEV-Fachbuch „Betriebliche Altersversorgung“, 2. Auflage, www.datev.de/shop/35492

Mehr Rendite als Risiko



Kapitalanlage Immobilie | Innerhalb eines Altersvorsorgeportfolios bieten Immobilien grundsätzlich einige Vorteile. Neben hohem Inflationsschutz und einer langfristigen Wertsteigerung sind vor allem steuerliche Privilegierungen bei Veräußerung und Vererbung zu nennen.

Prof. Dr. Thomas Schiller

Grundsätzlich muss man bei Immobilien von zwei völlig unterschiedlichen Ansätzen ausgehen – der selbst genutzten und der vermieteten Immobilie. Nach der Sparda-Studie „Wohnen in Deutschland 2023“ leben knapp 50 Prozent aller Deutschen in einer selbst genutzten Immobilie. Was spricht für eine eigene Immobilie? Sofern diese abbezahlt ist, fällt im Alter mit der Miete einer der Hauptkostenblöcke weg.

Hohe Investitionskosten

In vielen Fällen kann eine Immobilie jedoch nicht vollständig durch Eigenmittel finanziert werden. Die deutlich gestiegenen Fremdkapitalzinsen und die damit zusammenhängenden monatlichen Belastungen machen es aktuell daher vielen Kaufinteressentinnen und -interessenten sehr schwer, eine seriöse Finanzierungsstruktur erstellen zu können. Bei einem Immobilienkauf fällt neben der landeshoheitlich geregelten Grunderwerbsteuer von 3,5 bis 6,5 Prozent sowie Grundbuch- und Notarkosten oft auch noch eine Maklercourtage an. Kaufnebenkosten von 12 Prozent des beurkundeten

Kaufpreises sind daher keine Seltenheit. Bei einem exemplarischen Kaufpreis von 500.000 Euro für eine 100 Quadratmeter große Wohnung wären dies 60.000 Euro Kaufnebenkosten. Unterstellt man des Weiteren ein angespartes Eigenkapital von 20 Prozent des Kaufpreises, bleibt eine Restfinanzierungssumme von 448.000 Euro. Bei einer kalkulierten Annuität, bestehend aus 2 Prozent Tilgung und 5 Prozent Zins, würde dies eine jährliche Belastung in Höhe von 31.360 Euro beziehungsweise monatlich 2.613 Euro bedeuten. Dies lässt viele Interessenten an ihre finanziellen Grenzen stoßen, da vor allem in Großstädten die Preise und damit die Annuitäten für eine Vergleichsimmobilie noch deutlich höher ausfallen.

Unflexibles Produkt der Altersvorsorge

Neben dem hohen Liquiditätsabfluss, den eine ganz oder teilweise fremdfinanzierte Immobilie mit sich bringt, ist eine Immobilie im Gegensatz zu anderen Produkten der Altersvorsorge deutlich unflexibler. Zusätzlich zu den hohen Kaufne-

benkosten ist ein Verkaufsprozess auch deutlich langwieriger als bei anderen Anlageprodukten. Es gibt im Gegensatz zu den Angeboten auf dem Kapitalmarkt keinen regulierten Handel beim Kauf und Verkauf, der dann praktisch täglich abgewickelt werden könnte. Selbst bei neuwertigen Immobilien werden mittelfristig Reparaturen und Renovierungsmaßnahmen anfallen, die in eine Gesamrentabilitätsbetrachtung mit einkalkuliert werden müssen. Neben altersbedingten Reparaturen sind zudem hoheitliche Maßnahmen wie das von der Bundesregierung im vergangenen Jahr verabschiedete Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu berücksichtigen, wonach beispielsweise eine maximale Restnutzungsdauer von Öl- oder Gasheizungen vorgeschrieben ist.

Vorteile selbst genutzter Immobilien

Was spricht dann überhaupt für eine eigengenutzte Immobilie? Neben der Sicherheit vor einer Inflation spielen bei einer selbst genutzten Immobilie auch subjektive Kriterien eine Rolle. Dazu zählen eine höhere Lebensqualität durch beliebige Um- oder Ausbaumöglichkeiten ebenso wie die Sicherheit, dass im Vergleich zu einer gemieteten Immobilie keine Gefahr einer Eigenbedarfskündigung besteht. Darüber hinaus war die durchschnittliche Immobilienpreisentwicklung der letzten 20 Jahre in Deutschland für Eigentümer überaus erfreulich. So ergab die jüngst veröffentlichte Publikation „Immobilienpreisentwicklung in Deutschland bis 2023“ des Statista Research Departments, dass sich der von ihnen ermittelte Preisindex, basierend auf einem gewichteten Mittel über 2 Millionen Datensätze der letzten 20 Jahre, bei 183 Prozent befindet. Das entspricht einem durchschnittlichen Immobilienwertanstieg von 83 Prozent. Für den Eigentümer einer Immobilie führt dies im genannten Betrachtungszeitraum daher zu einem Vermögensaufbau durch die geleisteten Tilgungen beziehungsweise die ersparte Miete bei gleichzeitiger Wertsteigerung seines anfänglichen Investments in Höhe von durchschnittlich 83 Prozent.

Steuerliche Privilegierung

Auf dem Kapitalmarkt werden die bei der Veräußerung von Aktien erwirtschafteten Gewinne in der Regel gemäß § 32d Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) mit 25 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag besteuert. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass mehr als ein Viertel der Rendite bei Veräußerung den Reinertrag nach Steuern mindert. Bei selbst genutzten Immobilien ist dies anders: Zwar fallen beim Kauf die oben angesprochenen Kaufnebenkosten an, dafür ist aber der Gewinn aus dem Verkauf

einer ausschließlich selbst genutzten Immobilie gemäß § 22 Nr. 2 EStG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG vollständig von der Einkommensteuer befreit.

Günstige Erbschaftsteuer

Eine selbst genutzte Immobilie soll oft an die nächste Generation weitergegeben werden. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber in Deutschland mit Blick auf die dabei eventuell anfallende Erbschaftsteuer durch § 13 Nr. 4b und 4c Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) Rechnung getragen, indem er den Erwerb für Ehegatten grundsätzlich komplett erbschaftsteuerfrei stellt. Für Kinder eines Erblassers gilt grundsätzlich die gleiche Gestaltungsmöglichkeit mit der Einschränkung, dass bei einer Wohnfläche der Immobilie von über 200 Quadratmetern die übersteigenden Quadratmeter quotaal besteuert werden. Gerade mit Blick auf einen generationenübergreifenden Vermögensaufbau stellt dies einen erheblichen Vorteil im Vergleich zu anderen Investitionen dar. Würde anstelle des Familienwohnheims ein Aktiendepot im gleichen Gegenwert an den Ehepartner oder die Kinder übertragen, so hätte dies eine erbschaftsteuerliche Belastung von bis zu 30 Prozent zur Konsequenz. Selbst wenn eine Immobilie nicht an die nächste Generation weitergegeben, aber bis zum Lebensende genutzt werden soll, kann durch einen Teilverkauf der eigenen Immobilie ähnlich wie bei einer Lebensversicherung das gebundene Immobilienvermögen in freie Liquidität verwandelt und wiederum für die Lebenshaltungskosten genutzt werden.

Neben der Sicherheit vor einer Inflation spielen bei einer selbst genutzten Immobilie auch subjektive Kriterien eine Rolle.

Renditevergleich mit konventionellen Produkten

Wechselt man nun die Perspektive vom Selbstnutzer einer Immobilie zur vermieteten Immobilie, dann spielen die oben aufgezeigten subjektiven Gründe für einen Immobilienkauf keine Rolle, da stets der direkte Renditevergleich mit konventionellen Altersvorsorgeprodukten zu ziehen ist. Diese Gegenüberstellung ist in der Praxis allerdings nicht ohne Weiteres möglich, da eine Immobilie einer anderen Besteuerungssystematik unterliegt als beispielsweise Aktien. So werden Gewinne aus laufenden Dividendenausschüttungen sowie Veräußerungsgewinne von Aktien, wie bereits skizziert, mit 25 Prozent Abgeltungsteuer gemäß § 32d Abs. 1 EStG besteuert. Dem gegenüber steht eine ertragsteuerliche Belastung aus Vermietungs- und Verpachtungseinkünften nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG zwischen 14 und 45 Prozent gemäß § 32a Abs. 1 S. 1 EStG. Hintergrund für diese maximale Breite an Steuersätzen ist, dass die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit dem individuellen Ertragsteuersatz eines Steuerpflichtigen

besteuert werden. Die Gewinne aus der Veräußerung einer Immobilie unterliegen grundsätzlich den oben skizzierten Ertragsteuersätzen. Befindet sich eine fremdvermietete Immobilie allerdings mehr als zehn Jahre im Privatvermögen eines Steuerpflichtigen, so kann diese gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG steuerfrei veräußert werden, was sich bei der Gesamtertragssteuern positiv für die Immobilie auswirkt.

Werbungskosten

Ein weiterer Bestandteil der unterschiedlichen Besteuerungssystematik ist die grundsätzliche Beschränkung des Werbungskostenabzugs bei Kapitaleinkünften auf den sogenannten Sparerpauschbetrag gemäß § 20 Abs. 9 EStG, der pro Jahr 1.000 Euro pro Steuerpflichtigen beträgt. Bei einer Immobilie können hingegen sämtliche Werbungskosten im Sinne des § 9 EStG berücksichtigt werden. Dazu zählen Fremdkapitalzinsen, Reparaturen, Instandhaltungsmaßnahmen und natürlich auch noch die Gebäudeabschreibung.

Abschreibungen

Gerade durch Letztere hat der Gesetzgeber in zahlreichen Gesetzgebungsprozessen in Form von Sonderabschreibungen immer wieder Anreize geschaffen, dass in Immobilien investiert wird. Denn eine höhere Abschreibung führt kurzfristig zu höheren Werbungskosten und damit automatisch auch weniger steuerpflichtigem Einkommen in den ersten Jahren. Dies ist vor allem für Anleger interessant, die einen mittelfristigen Anlagehorizont von circa zehn Jahren haben, da sie in den ersten Jahren eine niedrigere Ertragsteuer zahlen müssen und nach zehn Jahren die Immobilie mit einer eventuellen Wertsteigerung steuerfrei weiterveräußern können. Derzeit beträgt der lineare Abschreibungssatz auf wohnwirtschaftlich genutzte Gebäude, die ab 1925 erbaut wurden, 2 Prozent pro Jahr beziehungsweise nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellte Gebäude jährlich 3 Prozent. Seit dem Veranlagungszeitraum 2023 erfährt die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen durch § 7b Abs. 1 EStG eine zusätzliche steuerliche Förderung. Konkret dürfen unter der Einhaltung einiger Voraussetzungen, wie etwa der Regulierung der maximalen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten auf 4.800 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche und einer verpflichtenden Bauantragstellung nach dem 31. Dezember 2022, vier Jahre maximal bis zu 5 Prozent jährlich an zusätzlicher Abschreibung vorgenommen werden.

Wachstumschancengesetz

Zudem hat der Bundestag am 17. November 2023 das sogenannte Wachstumschancengesetz beschlossen. Einer der zentralen Inhalte ist, ein Wahlrecht zur degressiven Abschreibung für Wohngebäude ausüben zu können, wenn der Baube-

ginn nach dem 30. September 2023 lag. Die Höhe der degressiven Abschreibung soll 5 Prozent betragen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 22. März 2024 nach Anpassungen im Vermittlungsausschuss nun zugestimmt. Gerade in Zeiten, in denen es bereits wieder bis zu 4 Prozent auf Tagesgeldanlagen gibt, will derzeit die Investition in eine fremdvermietete Immobilie wohlüberlegt sein. Ein Investor sollte sich bei einem derartigen Investment neben den operativen Aufwänden wie Reparaturen oder auch Mieterwechsel vor allem aber bewusst sein, einen Anlagehorizont von mindestens zehn Jahren einplanen zu müssen, um neben den aufgewendeten Kaufnebenkosten auch noch eine Wertsteigerung der Immobilie ertragsteuerfrei vereinnahmen zu können. Eine Unterstützung für die Entscheidung zum Kauf einer vermieteten Immobilie ist dabei das Wachstumschancengesetz, durch das sich vor allem auch die ertragsteuerliche Belastung in den ersten Jahren reduzieren lässt. Auch im Hinblick auf die Erbschaftsteuer gibt es bei fremdvermieteten Wohnimmobilien gemäß § 13d Abs. 1 ErbStG eine Privilegierung in Form einer Steuerbefreiung in Höhe von 10 Prozent des Immobilienwerts.

Fazit

Die Ausgangsfrage, ob sich eine Immobilie als Kapitalanlage und damit als Bestandteil des eigenen Altersvorsorgeportfolios eignen würde, kann prinzipiell bejaht werden. Denn Immobilien bieten grundsätzlich einige Vorteile, wie etwa Inflationsschutz, langfristige Wertsteigerung und vor allem steuerliche Privilegierungen bei Veräußerung und Vererbung. Als kurzfristiges Investment ist eine Immobilie jedoch aufgrund der skizzierten Parameter, allen voran der hohen Kaufnebenkosten, nicht geeignet. ●

PROF. DR. THOMAS SCHILLER

Steuerberater und Senior Partner der Pareto Kanzlei GmbH in Straubing

MEHR DAZU

Mandanten-Info-Broschüre „So optimieren Sie Ihr Immobilienvermögen“, www.datev.de/shop/32594

Mandanten-Info-Broschüre „Vermietung von privaten Immobilien“, www.datev.de/shop/32584

DATEV-Fachbuch „Immobilien in der Nachfolgeplanung“, www.datev.de/shop/35866

Kompaktwissen Beratungspraxis „Immobilien in der Nachfolgeplanung“, www.datev.de/shop/35928

Mandanten-Info-Broschüre „Immobilien in der Nachfolgeplanung“, www.datev.de/shop/32612

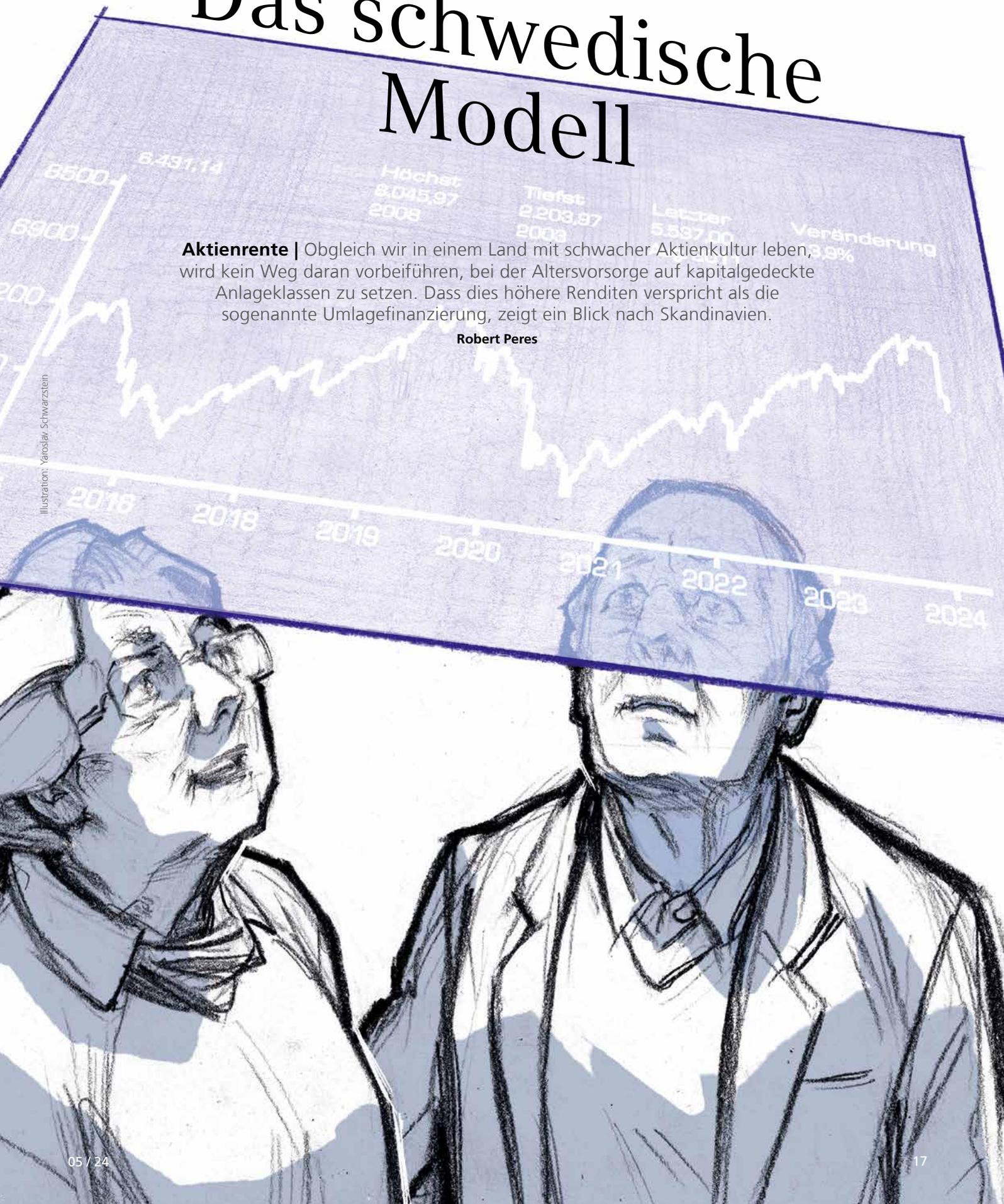
Cloud-Anwendung „DATEV Vermögensnachfolge“, www.datev.de/shop/42505

Das schwedische Modell

Aktienrente | Obgleich wir in einem Land mit schwacher Aktienkultur leben, wird kein Weg daran vorbeiführen, bei der Altersvorsorge auf kapitalgedeckte Anlageklassen zu setzen. Dass dies höhere Renditen verspricht als die sogenannte Umlagefinanzierung, zeigt ein Blick nach Skandinavien.

Robert Peres

Illustration: Yaroslav Schwarzstein



Die Altersvorsorge in Deutschland steuert mittelfristig auf einen Crash zu. Insbesondere die Säule der gesetzlichen Rentenversicherung zeigt eine besorgniserregende Entwicklung, denn die Zahlen sind erschütternd. Im letzten Jahr überstieg der Zuschuss des Bunds zur Rentenversicherung bereits die Marke von 100 Milliarden Euro. Schon in wenigen Jahren werden zwei Beitragszahler einen Rentner finanzieren müssen. Berechnungen zeigen, dass – wenn nicht eingegriffen wird – beim Bundeshaushalt 2050 das Budget zu knapp 60 Prozent für Rentenzahlungen eingeplant werden muss. Diese Erkenntnisse sind aber leider nicht neu. Die demografische Entwicklung war bereits vor 30 Jahren absehbar, denn seitdem gab es sukzessive Leistungseinschränkungen bei einem bis dahin sehr komfortablen System.

Ziel verfehlt

Die Einführung der sogenannten Riester-Rente im Jahr 2001 sollte Abhilfe schaffen. Erstmals wurde das Prinzip der Umlagefinanzierung angetastet. Die Riester-Rente sollte als kapitalmarktabhängige, geförderte Alterssicherung die gesetzliche Rente partiell ersetzen. Das Ziel, den demografischen Wandel damit auszugleichen, wurde jedoch verfehlt – weil das Produkt teuer und umständlich ist.

Einstieg in die Aktienrente

Auf Betreiben der FDP wurde daher im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung der Einstieg in die Aktienrente beschlossen. Zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und Rentenbeitragssatz will die Regierung in eine „teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung einsteigen“, wie es im Koalitionsvertrag steht. Dies soll über einen dauerhaften Fonds geschehen, der global anlegt und von einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stelle professionell verwaltet wird. Der Vorschlag der Koalition sieht nun vor, dass zunächst ein Kapitalstock von 10 Milliarden Euro an der Börse investiert werden soll. Langfristig gesehen soll sich diese im Verhältnis geringe Summe erhöhen.

Kapitalmarktgedeckte Vorsorge

Kann das aber die Lösung des demografischen Problems bei der deutschen Altersvorsorge sein? Eine rein kapitalgedeckte Altersvorsorge basiert auf einem individuellen Ansatz, bei dem jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer ein eigenes Rentenskapital aufbaut. Dabei werden die Beiträge in verschiedene Anlageformen investiert, wie zum Bei-

spiel Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere. Der Wert des Rentenskapitals hängt dann von der Performance der Anlagen ab. Die Aktienrente ist eine spezielle Form der kapitalgedeckten Altersvorsorge, bei der ein gewisser Teil des Rentenskapitals in Aktien investiert wird. Der große Vorteil einer kapitalgedeckten Altersvorsorge gegenüber der Umlagefinanzierung liegt darin, dass sie auf individuelle Anlageerträge setzt und somit unabhängig von der demografischen Entwicklung ist. Durch die Investition in unterschiedliche Anlageklassen, insbesondere in Aktien, besteht die Möglichkeit, höhere Renditen zu erzielen und das Rentenskapital über die Zeit hinweg gesehen zu vermehren. Im Gegensatz dazu hängen die Rentenleistungen in der Umlagefinanzierung von der Anzahl der Beitragszahler ab, was zu Unsicherheiten führt.

Die Beiträge werden in verschiedene Anlageformen investiert, wie zum Beispiel Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere.

Andere Länder sind schon weiter

Wie es mit der Aktienrente gehen könnte, zeigt das oft zitierte schwedische Modell. Dieses wurde 2001 eingeführt und existiert parallel zur staatlichen Umlagefinanzierung, die es auch noch in Schweden gibt. Dort gehen 16 Prozent des Bruttogehalts der Arbeitnehmer in die klassische umlagefinanzierte Rente, wie man sie auch aus Deutschland kennt. Zum Vergleich: Hierzulande sind es 18,6 Prozent, die Beschäftigte über die umlagefinanzierte Rente in ihre Zukunft investieren. Eine Höchstgrenze von 2,5 Prozent des Einkommens wird in Schweden in kapitalgedeckte Fonds eingezahlt. Die Versicherten haben dabei die Wahl zwischen 800 offiziell zugelassenen Fonds mit verschiedenen Risikoprofilen, aus denen bis zu fünf verschiedene Fonds kombiniert werden können. Alternativ gibt es eine Standardlösung des schwedischen Staats, den sogenannten Fonds AP7, dessen Sparoptionen auf das Alter des Arbeitnehmers zugeschnitten sind. Dieser Fonds wird von einer Gruppe von etwa 25 Asset-Managern verwaltet, was die Verwaltungskosten auf ein Minimum reduziert.

Inflationsresistenz als weiterer Vorteil

Ein wesentlicher Vorteil des schwedischen Modells ist, dass es den Arbeitnehmern eine größere individuelle Kontrolle über ihre Altersvorsorge gibt. Sie können selbst entscheiden, wie viel sie in Aktien investieren möchten, und haben dadurch die Chance auf langfristige Renditen. Zudem führt das schwedische Modell zu einer breiteren Eigentumsverteilung, da viele Arbeitnehmer direkt oder indirekt am Aktienmarkt beteiligt sind. Dies stärkt die finanzielle Partizipation der Bürger und trägt zur Stabilität des Systems bei. Ein weiterer Vorteil der Aktienrente liegt in ihrer Inflationsresistenz.

tenz. Im Gegensatz zu festverzinslichen Anlagen haben Aktien historisch gesehen eine höhere Rendite erzielt und können somit helfen, den Wert des Rentenskapitals im Laufe der Zeit zu erhalten und sogar zu steigern. Dies ist besonders wichtig angesichts der steigenden Lebenserwartung und der Tatsache, dass Rentenbezugszeiten immer länger werden. Mit seiner Lösung hat Schweden nun über 20 Jahre Vorsprung vor Deutschland und das Modell hat sich, wie gezeigt, bewährt.

Staatsfonds KENFO

In Deutschland gibt es bereits einen Staatsfonds, der sogar eine gute Rendite erwirtschaftet. Es ist der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung, kurz KENFO. Dieser soll nach dem Atomausstieg in Deutschland die Beseitigung radioaktiven Mülls finanzieren. Die Regierung denkt daran, den zukünftigen Rentenfonds von dieser Institution verwalten zu lassen. An etwaige Geldmanager eines solchen Fonds werden natürlich besondere Anforderungen gestellt. Zu nennen sind Transparenz sowie die öffentliche Rechenschaftspflicht. Bei der Aktienrente gibt es zudem viele Stakeholder und damit eine besondere Komplexität: den Staat, die Bürger, die handelnde Bank, womöglich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und natürlich die Politik.

Ernst der Lage nicht unterschätzen

Wie ernst die Lage ist, zeigen mit Blick auf die Aktienrente auch repräsentative Umfragen des Meinungsforschungsinstituts Forsa, die von der Initiative Minderheitsaktionäre e. V. in Auftrag gegeben wurden. Dabei wurde die Bereitschaft zur Aktienrente bei bestimmten demografischen Gruppen umfassend untersucht. Nicht überraschend hat mit 83 Prozent der Großteil der Menschen in Deutschland kein Vertrauen in die Stabilität und Sicherheit der gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie in ihrer derzeitigen Form besteht. So befürwortet über die Hälfte der Befragten die Einführung einer Aktienrente, vor allem die Jüngeren. Andere Umfragen zeigen aber auch, dass es viele Bürger akzeptieren, die Rente einfach weiter mit Steuergeldern zu finanzieren. Nur ist dies, wie oben dargestellt, entweder der falsche Weg oder der Weg in eine Sackgasse.

Schwach ausgeprägte Aktienkultur

Die einzige Lösung ist, die Kapitaldeckung voranzutreiben, nicht nur in der Rentensäule. Auch in der privaten Vorsorge

muss der Bürger in der Lage sein, Vermögensbildung über Wertpapiere zu leisten. Doch Deutschland ist ein Land mit schwach ausgeprägter Aktienkultur und einer mangelnden Erfahrung der Bürger mit Wertpapieren. Das Auf und Ab des Markts verschreckt viele Sparer. Daher liegt die Aktienbesitzquote in Deutschland nur bei circa 18 Prozent. Allerdings gibt es eine Tendenz bei jüngeren Menschen, sich über Apps und Internetplattformen am Aktienmarkt zu beteiligen.

Risiken begrenzen

Es bedarf umfangreicher finanzieller Bildung und klarer Kommunikation. Natürlich bleibt anzumerken, dass die kapitalgedeckte Altersvorsorge auch mit gewissen Risiken verbunden ist. Die Performance der Anlageklassen kann schwanken und es besteht immer das Risiko von Verlusten. Das wurde zuletzt bei den großen Fonds von Schweden, aber auch Norwegen, deutlich. Die Verluste aus dem Jahr 2022 wurden allerdings durch starke Gewinne aus dem ersten Halbjahr 2023 wieder ausgeglichen. Bei einer langfristigen Betrachtung fällt dies aber kaum ins Gewicht. Trotzdem sind eine sorgfältige Portfoliodiversifikation und eine professionelle Verwaltung der Rentenfonds entscheidend, um das Risiko zu begrenzen.

Fazit und Ausblick

Um eine breite Akzeptanz der Öffentlichkeit zu erreichen, wird es einer umfangreichen und klaren Kommunikation bedürfen. Finanzielle Bildung ist essenziell. Die Bundesministerien der Finanzen (BMF) und für Bildung und Forschung (BMBF) haben im Juni 2023 Eckpunkte für eine Verbesserung der Finanzbildung in Deutschland vorgelegt. Der Koalitionsvertrag trug die Überschrift „Mehr Fortschritt wagen“. Der Bürger sollte dies auch im Bereich der Altersvorsorge spüren. ●

ROBERT PERES

Rechtsanwalt mit Sitz in Berlin und Wiesbaden sowie Vorsitzender der Initiative Minderheitsaktionäre e. V., die sich für die Stärkung der Aktionärsrechte in Deutschland einsetzt

83 Prozent der Menschen in Deutschland haben kein Vertrauen in die Stabilität und Sicherheit der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sorgenkind der Altersvorsorge



gRV | Die gesetzliche, umlagefinanzierte Rentenversicherung steht wegen des demografischen Wandels vor immensen Herausforderungen. Dennoch ist ihre Bedeutung als wichtigste Säule der Alterssicherung immer noch ungebrochen.

Marco Westermann

Wenn man in Deutschland an Altersvorsorge denkt, steht in der Regel die gesetzliche Rentenversicherung (gRV) im Fokus. Denn 2022 waren 87,1 Prozent aller Erwerbstätigen in Deutschland gesetzlich rentenversichert, der Großteil davon pflichtversichert (83,3 Prozent). Die gRV ist eine Pflichtversicherung für grundsätzlich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie verschiedene Selbstständige. Wer nach dem sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) nicht versicherungspflichtig ist, kann sich in der

Regel freiwillig versichern. Neben Altersrenten sind in der gRV auch Renten bei Erwerbsminderung und Hinterbliebenenrenten vorgesehen. Zudem erbringt die gRV Leistungen der Rehabilitation und zahlt für technische Hilfsmittel, die es dem Versicherten ermöglichen sollen, dauerhaft arbeiten zu können. Schließlich leistet die gRV auch anteilige Beiträge zur Krankenversicherung – für gesetzlich und privat krankenversicherte Rentner. Die Höhe der Rente richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl der Beitragsjahre und nach

der Höhe der in Abhängigkeit vom Einkommen gezahlten Versicherungsbeiträge (Äquivalenzprinzip). Auch bestimmte rentenrechtliche Zeiten, wie zum Beispiel Kindererziehungszeiten, erhöhen die Rente. Wenngleich die Rentner in der heutigen Zeit im Alter verschiedene Einnahmequellen haben, wie etwa Betriebsrenten oder aus privater Altersvorsorge, ist die gRV doch für die meisten älteren Menschen in Deutschland regelmäßig die wichtigste Einkommensquelle.

Herausforderungen

Abgesehen von einem Finanzpuffer, der sogenannten Nachhaltigkeitsrücklage, ist die gRV im Umlageverfahren finanziert. Dies bedeutet, dass die Leistungen der gRV aus den laufenden Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie einem Bundeszuschuss aufgebracht werden. Wenngleich sich das Umlageverfahren in der Zeit der Wiedervereinigung und auch in der Finanzkrise bewährt hat, so gerät es ohne Reformen aufgrund der demografischen Entwicklung jedoch absehbar in Schwierigkeiten. Der sogenannte Generationenvertrag wird immer schwerer zu erfüllen sein, weil sich das Verhältnis von Erwerbstätigen und Rentnern nachteilig entwickelt. Gründe für das trotz Zuwanderung ungünstiger werdende Beitragszahler-Rentner-Verhältnis sind ein in Zukunft sinkendes Erwerbspersonenpotenzial, der Übergang geburtenstarker Jahrgänge in die Rente und eine gestiegene Rentenbezugsdauer. So lag 2022 die durchschnittliche Rentenbezugsdauer bei Männern bei 18,8 Jahren, bei Frauen bei 22,2 Jahren. Allein in den fünf Jahren seit 2017 stieg die durchschnittliche Rentenbezugsdauer bei Männern um fast ein Jahr und bei Frauen um 0,4 Jahre. Seit 1972 sind es sogar 8,3 Jahre bei Männern und 9 Jahre bei Frauen. Es stellt sich die Frage, wie die Finanzierbarkeit der Renten auch zukünftig gesichert werden kann.

Reformmaßnahmen

Experten rufen die Politik seit Jahren zu Reformen in der gRV auf. Die letzte große Reform zur Stabilisierung der gRV erfolgte zur Jahrtausendwende. Seither ist wenig in dieser Hinsicht geschehen. Der Handlungsdruck in den letzten Jahren war aufgrund der nahezu erreichten Vollbeschäftigung gering. Der Rentenversicherungsbericht 2023 sieht die gRV stabiler, als es noch vor einigen Jahren erwartet wurde. Allerdings liegen solchen Projektionen Annahmen zugrunde. Ob sich diese, wie etwa zur Bevölkerungsvorausberechnung oder zur Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt, bewahrheiten, wird die Zukunft zeigen. Ideen, um die gRV zukunftsicher zu machen, gibt es durchaus. Eine Anhebung

der Regelaltersgrenzen wird zum Beispiel genannt, aber von der politisch anderen Seite als sozialer Kahlschlag abgemodert. In den Niederlanden, auf deren Rentensystem gerne als vorbildlich verwiesen wird, atmet die Regelaltersgrenze mit der Lebenserwartung. Aktuell liegt sie bei 66 Jahren und zehn Monaten und steigt bis 2028 sukzessive auf 67 Jahre und drei Monate. Einem heute 25-jährigen Versicherten wird in den Niederlanden ein Rentenbeginn mit 70 avisiert. Wenn, wie es die gegenwärtige Regierung plant, die finale Linie von 48 Prozent für das Rentenniveau über das Jahr 2025 hinaus erhalten bleiben soll, benötigt das Rentensystem bei sonst gleichen Leistungsvoraussetzungen höhere Einnahmen. Diese könnten aus steigenden Beitragssätzen, höheren Bundeszuschüssen, der Ausdehnung der Beitragspflicht auf weitere

Weit fortgeschritten sind zudem die Pläne für ein sogenanntes (kreditfinanziertes) Generationenkapital.

Einkunftsarten oder auch aus einer Ausweitung des Versichertenkreises generiert werden. Oft wird die Aufnahme von Selbstständigen und Beamten in den Kreis der Pflichtversicherten vorgeschlagen. Dabei ist aber zu beachten, dass aus Beiträgen auch Leistungsansprüche resultieren. Beamte sind rentenversicherungstechnisch ein schlechtes Risiko, denn sie leben länger als der Durchschnitt der Bevölkerung. Somit beziehen sie auch länger Ruhestandsbezüge. Die Lebenserwartung von

Beamten liegt in Abhängigkeit von Geschlecht und Geburtsjahrgang um bis zu drei Jahre höher als im Bevölkerungsdurchschnitt. Insofern wären sie kein gutes Geschäft für die gRV. Ein weiterer Reformansatz wird in der Abflachung des Äquivalenzprinzips gesehen. Danach sollen ab einem bestimmten Einkommen – zum Beispiel der Beitragsbemessungsgrenze, die deutlich erhöht oder sogar abgeschafft werden könnte – zwar weiterhin Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen sein, dafür aber weniger oder gar keine Entgeltpunkte erworben werden. Begründet wird dieser Ansatz mit der längeren Lebenserwartung von Besserverdienenden. Weit fortgeschritten sind zudem die Pläne für ein sogenanntes (kreditfinanziertes) Generationenkapital. Dabei soll ein in Aktien investierter Kapitalstock, beginnend mit 12 Milliarden Euro, geschaffen werden, dessen Erträge künftig Beitragssatzsteigerungen vermeiden oder abmildern sollen. Bei diesem Konzept ist zu berücksichtigen, dass die Erträge aus der Kapitalanlage zum einen die Schuldzinsen decken und zum anderen perspektivisch auch eine Tilgung der Kredite gewährleisten müssen. Der Kapitalstock muss dafür eine erhebliche Größe haben. Heute bedürfte es rund 18 Milliarden Euro an jährlichen Erträgen, um eine Beitragssatzsteigerung von einem Prozentpunkt zu vermeiden. Es gibt eine Vielzahl von Ansatzpunkten und Vorschlägen, um die gRV zukunftsicher zu machen. Welche davon von der Politik aufgegriffen werden, wird sich zeigen. Generationengerecht wäre es, wenn dabei verstärkt auch die Interessen junger Menschen berücksich-

tigt werden. Denn steigende Beitragssätze und weiter anwachsende Bundeszuschüsse – die sich 2022 schon auf 109 Milliarden Euro beliefen – belasten (künftige) Arbeitnehmer, Unternehmen und den Standort Deutschland insgesamt.

Die gRV-Versorgung optimieren

Bei allen Herausforderungen, vor denen die gRV steht und denen die Politik begegnen muss, bietet die gRV jedoch auch Potenzial, die eigene Altersversorgung zu optimieren. Oft bedarf es dazu nur einer Kontenklärung. Im Rahmen einer Kontenklärung – die jedem Versicherten frühzeitig anzuraten ist – können zum Beispiel Lücken im Versicherungsverlauf geschlossen werden. So können etwa nachgemeldete Schul- oder Hochschulzeiten rentensteigernd wirken. Auch die Nachmeldung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung kann die Rente erhöhen. Für Minijobber kann sich eine Befassung mit der gRV ebenfalls lohnen. Viele Minijobber verzichten auf die Rentenversicherungspflicht, um ihren Beitragsanteil in Höhe von 3,6 Prozent (für gewerbliche Minijobs) zu sparen – der Arbeitgeber zahlt in jedem Fall seinen Anteil von 15 Prozent. Zwar sind die Entgeltpunkte, die in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis erworben werden, tatsächlich nicht hoch. Doch mit einem rentenversicherungspflichtigen Minijob werden dem Versicherungskonto vollwertige Beitragszeiten gutgeschrieben. Diese sind wertvoll, weil sie für die Erfüllung aller rentenrechtlichen Wartezeiten zählen. So können durch einen Minijob beispielsweise ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erworben oder aufrechterhalten werden oder die Wartezeiten für langjährig Versicherte erfüllt werden. Das Sozialversicherungsrecht ist komplex. Die Beratung durch einen Experten hilft, persönliches Optimierungspotenzial zu erkennen und zu heben.

Rendite und gRV – kein Widerspruch

Auch unter Renditegesichtspunkten ist die gRV einen Blick wert. Wer einen Anspruch auf eine lebenslange Rente erwerben oder ihn erhöhen möchte, bekommt derzeit kaum irgendwo mehr Leistung für sein Geld als bei der gRV. Das Preis-Leistungs-Verhältnis kann man am Verrentungsfaktor je 10.000 Euro Einmalbeitrag festmachen. In der gRV beträgt der Verrentungsfaktor derzeit rund 45 Euro je 10.000 Euro Einmalbeitrag und ist damit deutlich höher als bei kapitalgedeckten garantierten Leibrenten. Beiträge zur gRV sind – genau wie Beiträge zu einer privaten Basisrente – als Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) in voller Höhe in den Grenzen von § 10 Abs. 3 EStG steuerlich absetzbar. Derartige Einmal- oder Sonderzahlungen können freiwillig Rentenversicherte grundsätzlich jederzeit und flexibel im Rahmen der gRV-Höchstbeiträge leisten. Der Beitrag Pflichtversi-

cherter richtet sich hingegen allein nach dem Arbeitsentgelt. Es gibt für sie aber einen Kunstgriff, um Sonderzahlungen in die gRV leisten zu können: Nach § 187a SGB VI ist es möglich, ab Vollendung des 50. Lebensjahres Rentenminderungen wegen vorgezogener Altersrente durch Zahlung zusätzlicher Beiträge auszugleichen. Hierfür muss der Versicherte eine Rentenauskunft nach § 109 Abs. 5 S. 4 SGB VI anfordern, die den für ihn ermittelten maximalen Ausgleichsbetrag ausweist. Weder die Anforderung dieser Rentenauskunft noch die Zahlung der Ausgleichsbeträge verpflichten den Versicherten, die Altersrente auch tatsächlich vorgezogen in Anspruch zu nehmen. Die zusätzlich erworbenen Entgeltpunkte bewirken dann eine erhöhte Altersrente. Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres besteht zudem regelmäßig die Möglichkeit, Beiträge für Zeiten der Schul- oder Hochschulausbildung zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr nachzuzahlen – im Jahr 2024 könnten so bis zu 16.851 Euro aufgewendet werden, um die künftige Rente zu erhöhen.

Änderungsrisiko?

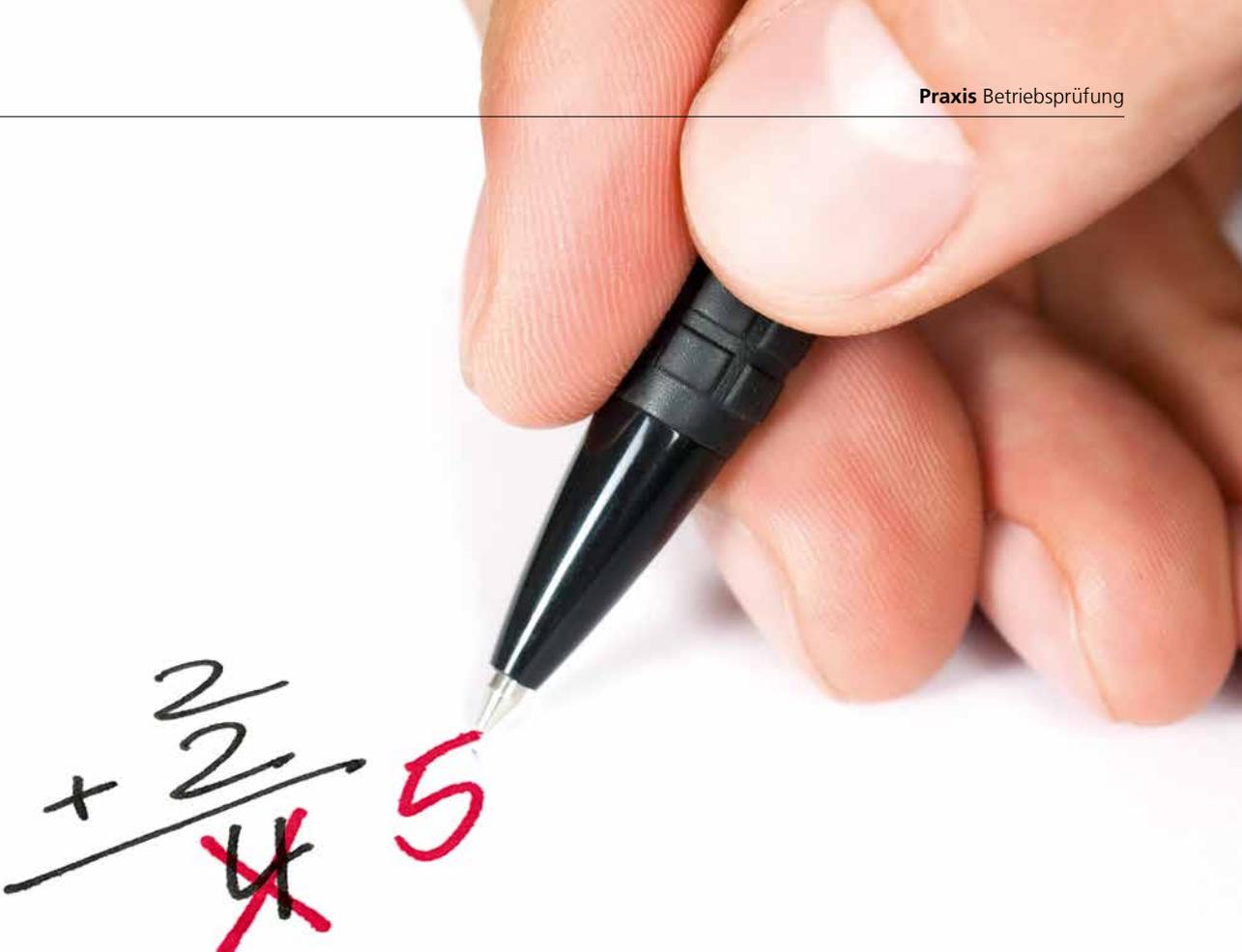
Wenngleich Reformen der gRV erforderlich sind und diese möglicherweise auch die Leistungsseite betreffen werden, so werden sie in erworbene Besitzstände kaum eingreifen können. Zudem sind bei Reformen erfahrungsgemäß meist lange Übergangszeiträume vorgesehen, in denen Änderungen sukzessive wirksam werden. Das politische Änderungsrisiko, sprich das Risiko, negativ von künftigen Rentenformen betroffen zu sein, dürfte demnach umso geringer sein, je näher ein Versorgungsberechtigter dem Rentenbeginn ist.

Fazit und Ausblick

Die umlagefinanzierte gRV steht insbesondere wegen der demografischen Entwicklung vor immensen Herausforderungen. Dennoch bleibt sie für den größten Teil der Bevölkerung die wichtigste Säule der Alterssicherung. Deshalb ist zu erwarten, aber auch zu fordern, dass die Politik Maßnahmen ergreift, um die gRV zukunftssicher zu machen. Für Versicherte bietet die gRV ein breites Leistungsspektrum und daneben auch Gestaltungsspielräume, um die persönliche Versorgungssituation zu optimieren. Diese sollten genutzt werden. ●

MARCO WESTERMANN

Diplom-Betriebswirt (FH), Koordinator für bAV-Grundsatzfragen
HDI Pensionsmanagement AG; registriert am OLG Köln als für die
Rentenberatung qualifizierte Person gemäß § 12 Abs. 4 RDG



Schätzung durch die Hintertür

Sicherheitszuschläge | Spätestens nach einer Änderung der Abgabenordnung kommt es im Rahmen einer Betriebsprüfung vermehrt zu ergänzenden Hinzuschätzungen, die verfassungsrechtlich zumindest fraglich sind.

Dr. Jörg Burkhard

So manche oder mancher Steuerpflichtige wird im Rahmen einer Betriebsprüfung mit dem sogenannten Sicherheitszuschlag konfrontiert. Teilweise geschieht dies sogar, wenn gar keine formellen Fehler vorliegen oder jedenfalls nur marginale gefunden werden. Aus Sicht des Betriebsprüfers handelt es sich beim Sicherheitszuschlag um eine Hinzuschätzung weiterer Einnahmen, weil er Zweifel an der Vollständigkeit der Erlöserfassung hat. Schwierig wird es, wenn diese Zweifel zwar beim Prüfer gegeben sind, jedoch nicht sachlich zugeordnet werden können oder pauschal in den Raum gestellt werden.

Punktecatalog für Zuschläge?

Bei der Finanzverwaltung gibt es anscheinend einen Punktecatalog, wonach Zuschläge für entsprechende Fehler zu ver-

hängen sind. Dieser Katalog soll bei formellen Fehlern in der Buchführung zur Anwendung kommen, selbst wenn diese nicht so schwerwiegend sind, dass sie zu einer Verwerfung der Buchführung führen. Nicht selten beginnen Prüfer mit 10 oder gar 20 Prozent Sicherheitszuschlag und lassen sich dann in mehreren Etappen vielleicht auf 2, 3 oder 5 Prozent Sicherheitszuschlag wieder herunterhandeln. Da dieser Punktezuschlagskatalog leider nicht veröffentlicht ist, wird es für den außenstehenden Berater natürlich schwierig, eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu verstehen und zu akzeptieren – vor allem dann, wenn der Prüfer behauptet, dass für diesen oder jenen Fehler üblicherweise mindestens 2, 3 oder gar 5 Prozent Sicherheitszuschlag verhängt werden. Was ist mit üblicherweise gemeint? Bei ihm persönlich oder in der Finanzverwaltung beziehungsweise in diesem Bundesland? Wie kann das noch überprüft werden? Was ist hier der An-

knüpfungspunkt? 2, 3 oder 5 Prozent Zuschlag auf was? Auf den Netto- oder auf den Bruttoumsatz oder auf die Bareinnahmen, bei denen die Zweifel hinsichtlich ihrer Vollständigkeit bestehen?

Sicherheitszuschlag ist Schätzung

Materiellrechtlich ist der Sicherheitszuschlag eine Schätzung, genauer gesagt: eine ergänzende Schätzung. Daher ist § 162 Abgabenordnung (AO) tangiert. Eine Schätzung nach § 162 AO setzt jedoch eine Schätzungsbefugnis voraus, die wiederum erfordert, dass die Buchführung verworfen werden kann. Dies widerspricht jedoch § 158 AO, der für die Bestandskraft der Aufzeichnungen im Rahmen einer Buchführung steht, sofern keine schwerwiegenden formellen Mängel oder kein sonstiger Anlass gegeben ist, die Buchführung beziehungsweise die Aufzeichnungen zu verwerfen und sie nicht oder nur teilweise der Besteuerung zugrunde legen zu können. § 158 AO streitet also für die Aufzeichnungen und die Buchführung des Steuerpflichtigen. Der Gesetzgeber gibt diesem insoweit einen Vertrauensvorschuss, weil der Steuerpflichtige natürlich die Hintergründe seiner Aufzeichnungen am besten kennt beziehungsweise die Lebenssachverhalte so konkret wie kein anderer aufzeichnen kann. Dieser Vertrauensvorschuss gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Der Steuerpflichtige muss dabei die formellen Anforderungen erfüllen und es dürfen auch sonst keine Gründe vorliegen, die gegen Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen, insbesondere der Erlöserfassung, sprechen. § 158 AO ist historisch begründet. Die Berufung auf die besondere Beweiskraft der Handelsbücher gehörte früher zu den Privilegien der Kaufleute.

Neuer Verwerfungsgrund

Seit dem 1. Januar 2023 soll auch das Nichtübertragen elektronischer Kassendaten oder einer elektronischen Finanzbuchführung (Fibu) dazu berechtigen, die Buchführung zu verwerfen (§ 158 Abs. 2 Nr. 2 AO). Dogmatisch gesehen, ist hier die Unmöglichkeit der Datenübertragung als ein formeller Fehler eingestuft worden, der so schwerwiegend ist, dass er zur Verwerfung der Buchführung berechtigen soll. Die Finanzverwaltung will die Daten unbedingt elektronisch prüfen können und sofern ihr das verwehrt wird, soll das so ein schwerwiegender Mangel sein, der quasi einer Nichtaufzeichnung der Geschäftsvorfälle gleichkommt. Es erscheint mehr als zweifelhaft, dass die Nichtübertragung elektronischer Daten ein derart schwerwiegender formeller Fehler sein soll, dass man deshalb einer Buchführung nicht mehr trauen kann,

die belegmäßig und vollständig in Papierform vorliegt. Diese Neuerung, die auf Initiative der Finanzverwaltung ins Gesetz gekommen ist, dürfte verfassungswidrig sein, da sie auch bei einer völlig zutreffenden Papierbelegvorlage zu einer Verwerfung und Zuschätzung führt, also zur Erhebung fiktiver Steuern, für die es keine Rechtfertigung gibt.

Gegenargumente

Natürlich ist eine papierbasierte Prüfung zeitaufwendiger, aber sie ist genauso möglich und natürlich können die Papierbelege auch nachgebucht werden. Wenn anschließend eine neu erstellte Buchführung elektronisch zur Verfügung steht, darf dies letztendlich nicht dazu führen, dass ein zutreffendes Ergebnis materiellrechtlich als falsch eingestuft

wird und weitere Einnahmen hinzugeschätzt werden. Schließlich ist es denkbar, dass eine elektronische Übertragung der Dateien aus technischen Gründen nicht funktioniert hat oder versehentlich elektronische Daten überschrieben wurden. Die Finanzverwaltung selbst geht im Beispiel 6 in Rn. 105 der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) vom 14. November 2014 beziehungsweise

in der Fassung vom 28. November 2019 von einem derartigen Fall des versehentlichen Überschreibens der Daten aus und behandelt diesen Fall mit dem Hinweis, dass es auf den Einzelfall ankomme und nicht per se, weil etwa Daten verloren gingen, die Buchführung zu verwerfen sei. Hier geht die Finanzverwaltung selbst von der Möglichkeit aus, eine fehlerhafte Übertragung beziehungsweise Überschreibung der Daten zu korrigieren, wenn Belege nicht vollständig vorliegen oder eine überschriebene oder verloren gegangene elektronische Buchführung neu erstellt werden muss, materiellrechtlich aber tatsächlich korrekt ist.

Verwerfung der Buchführung

Für eine Verwerfungskompetenz muss daher eine der drei Voraussetzungen des § 158 AO vorliegen. Entweder sind schwere formelle Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungsmängel gegeben, ein sonstiger Anlass oder die Daten wurden nicht elektronisch übertragen. Liegt keiner dieser Ausnahmefälle vor, sind die Aufzeichnungen und die Buchführung zwingend der Besteuerung zugrunde zu legen. Grundvoraussetzung eines Sicherheitszuschlags ist also, dass die Buchführung zu verwerfen ist. § 158 AO besagt zudem auch nicht, dass eine Buchführung dann nicht mehr der Besteuerung zugrunde gelegt werden darf, wenn sie nur formell nicht ordnungsmäßig ist, also selbst mehrere kleine oder mittlere for-

Materiellrechtlich ist der Sicherheitszuschlag eine Schätzung, genauer gesagt: eine ergänzende Schätzung.

melle Fehler enthält. Eine Buchführung mit kleinen, mittleren oder auch erheblichen formellen Fehlern kann der Besteuerung zugrunde gelegt werden, sofern die Aufzeichnungen materiell richtig sind, das erklärte Ergebnis stimmt und das Zustandekommen der Zahlen prüfbar ist. Insoweit ist ein Schätzungsautomatismus, wie er bei der Finanzverwaltung verbreitet ist, nicht zu akzeptieren. Aus einigen wenigen, aber auch aus mehreren formellen Fehlern darf nicht zwingend eine Verwerfung und Zuschätzung folgen, was in Abschnitt 158 Satz 4 in Verbindung mit Satz 7 des Anwendungserlasses zur AO steht.

Entlastungsgründe

Fehlt es an den dogmatischen Voraussetzungen, um die Buchführung zu verwerfen, kann es keine Zuschätzung oder einen Zuschlag geben. Der Prüfer darf seine Zweifel nicht damit beheben, dass er einen Zuschlag mit 2, 3, 5 oder gar 10 Prozent als angemessen verlangt. Ohnehin stellt sich dabei die Frage, wie sich die Höhe des Zuschlags berechnet, sofern der Prüfer Zweifel an der Vollständigkeit einer Erlöserfassung hat. Wenn der Steuerpflichtige tatsächlich Steuern hinterziehen will, müssten Spuren durch Schwarzeinkäufe oder aufgrund von Auffälligkeiten beim Wareneinkauf oder Unterdeckungen beziehungsweise nicht passenden Inventuren zu finden sein. Es ist einfach nicht vorstellbar, dass der Einkauf, etwa bei einem Gastronom, derart perfekt manipuliert wird, dass ein weiterer Zukauf nicht auffällt. Das wäre prinzipiell nur vorstellbar, wenn ein ganzer Geschäftskreis außerhalb der Buchführung liefe und die hierfür benötigten Produkte immer separat eingekauft werden. Dies würde aber eine zweite Buchführung für den weiteren Geschäftskreis erfordern; nur wenn es dann keine Verbindungen zur Hauptbuchführung und keine Vermischung der Waren mit dem Hauptlager gibt, lassen sich Unterdeckungen oder mangelnde Plausibilitäten beim Ein- oder Verkauf nicht in der Hauptbuchführung finden. Eine derartige Konstellation ist allein aufgrund von Social Media nahezu ausgeschlossen, da immer Beschreibungen, Fotos oder andere Daten über entsprechende Aktivitäten zu finden sind. Vor diesem Hintergrund ist es einfach nicht vorstellbar, dass ein weiterer separater Geschäftskreis von entsprechender Bedeutung völlig unter dem Radar und an der Öffentlichkeit vorbei betrieben werden kann. Schließlich durchleuchtet der Betriebsprüfer das betroffene Unternehmen auch mit Blick ins Internet und in die Social-Media-Kanäle, sodass ein unter der Hand betriebener zweiter Geschäftskreis zwingend auffallen würde.

Zweifel des Prüfers

Der Prüfer soll kritisch sein, hinterfragen und alles prüfen. Theoretisch kann er immer bezweifeln, dass die Einnahmen vollständig erfasst wurden. Selbst bei einem Betrieb, der völlig ohne Bareinnahmen arbeitet, könnte die Frage aufkom-

men, ob nicht vielleicht doch das eine oder andere bar verkauft wurde. Was folgt daraus aus Sicht des Steuerpflichtigen mit Blick auf die Zweifel des Prüfers und Zuschätzungen, die er vornehmen will? Hängt er von den Befindlichkeiten des Prüfers und dessen willkürlicher Behauptung, er habe Zweifel an der Vollständigkeit der Erlöserfassung, hilflos ab? Eine negative Beweisvorsorge für fehlende, weitere schwarze Einkäufe kann der Gastronom nicht führen. Hier hilft nur der Verweis an den Prüfer, dass er im Falle von Zweifeln weiter ermitteln muss (§§ 88 Abs. 1, 199 Abs. 1 AO).

Fazit

Die Messlatte, ob eine Buchführung beziehungsweise die Aufzeichnungen der Besteuerung zugrunde zu legen sind oder nicht, ist § 158 Abs. 1 AO, ohne Einbezug des neu geschaffenen Abs. 2 dieser Vorschrift. Ohne Verwerfungskompetenz darf es keine ergänzende Zuschätzung und natürlich auch keinen Sicherheitszuschlag geben. Die formellen Fehler müssen daher von solchem Gewicht sein, dass die Buchführung nicht mehr prüfbar ist oder gar nicht mehr der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann. Stets muss das erklärte Buchführungsergebnis materiellrechtlich falsch sein, um die Schätzungsbefugnis zu eröffnen. Ist das erklärte Ergebnis zutreffend, gibt es keinen Grund für eine Verwerfung, eine Zuschätzung oder Sicherheitszuschläge. ●

DR. JÖRG BURKHARD

Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht in eigener Kanzlei mit Standorten in Frankfurt am Main und Wiesbaden

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Modernisierung der Betriebsprüfung“, www.datev.de/shop/35786

Kompaktwissen Beratungspraxis „Brennpunkt Kassenführung“, 4. Auflage, www.datev.de/shop/35788

DATEV-Fachbuch „Elektronische Kassenführung – auf den Punkt gebracht“, www.datev.de/shop/35869

Online-Seminar (Vortrag) „Betriebsprüfung – Abwehrstrategien bei Verwerfung der Buchführung“, www.datev.de/shop/78632

Online-Seminar (Vortrag) „Kassenfehler: Schätzung der Kassen-Betriebsprüfung abwehren“, www.datev.de/shop/77453

Präsenzseminar (Vortrag) „Brennpunkt Betriebsprüfung“, www.datev.de/shop/77455



Moderne Stadtplanung

Maßnahmen im Bauplanungsrecht | Auch im vergangenen Jahr wurden im Sommer die Hitzerekorde gebrochen, was vor allem den Menschen in Stadtgebieten zu schaffen machte. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Um den Folgen der Erderwärmung entgegenzuwirken, stehen jedoch heute schon zahlreiche rechtliche Instrumente zur Verfügung.

Dr. Cedric Vornholt

Nicht nur der Klimawandel stellt die Stadtplanung vor große Herausforderungen. Es fehlt vielerorts noch immer an bezahlbarem Wohnraum. Das von der Bundesregierung ausgegebene Ziel, wonach jährlich mindestens 400.000 neue Wohnungen entstehen sollen, ist auf Jahre nicht erreichbar. Gleichzeitig müssen zusätzliche Flächenversiegelungen vermieden oder zumindest reduziert werden, um Aufheizung und Trockenstress von urbanen Räumen einzudämmen. Diese doppelte Innenentwicklung ist eine Mammutaufgabe. Dennoch zeigt sich das geltende Recht für diese Aufgabe schon heute gut gewappnet und hält zahlreiche planungsrechtliche Instrumente bereit.

Upcycling von Bestandsbauten

Der Leerstand von Gewerbe- und Einzelhandelsflächen hat sich durch die Corona-Pandemie und die Digitalisierung rapide beschleunigt. Hieraus erwachsen nicht nur Probleme,

sondern auch Chancen, etwa durch eine Aktivierung dieser Flächen für den Wohnungsbau. Denn häufig eignen sich ungenutzte Gewerbebauten für eine Umnutzung in Wohnraum. Durch den Umbau im Bestand werden Abriss und Neubau vermieden, was graue Energie einspart. Gleichzeitig lassen sich neue Wohnungen schaffen, die dringend benötigt werden. Zwar eignet sich nicht jedes Bürogebäude oder Kaufhaus für einen Umbau in ein Wohnhaus oder für hybride Nutzungen. Durch Neubauten auf früheren Gewerbebeständen lässt sich aber zumindest eine Neuversiegelung von Flächen für den Wohnungsbau vermeiden. Obgleich es noch keine baurechtliche Umbauordnung gibt, die Umnutzungen einen Vorrang einräumen würde, fördert aber das geltende Baurecht solche Umnutzungen bereits heute. In Städten mit einem förmlich festgestellten angespannten Wohnungsmarkt können etwa nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zugunsten von Wohnbauprojekten umfangreiche Befreiungen erteilt werden (§ 31 Abs. 3 BauGB). Im Gegensatz zur Standardbe-



freierung nach § 31 Abs. 2 BauGB kommt es dabei unter anderem nicht darauf an, ob die Grundzüge der Planung berührt sind. Dadurch lassen sich auch größere Liegenschaften für den Wohnungsbau umnutzen, selbst wenn der Bebauungsplan dies grundsätzlich nicht zulässt. Allerdings sind die Baubehörden noch sehr zurückhaltend bei der Anwendung dieser Regelung und lassen damit wertvolle Flächenpotenziale ungenutzt.

Grüne Stadt

Eine nachhaltige Stadtentwicklung ist nur zu erreichen, wenn vorhandene Grünbestände in urbanen Räumen erhalten und ausgeweitet werden. Die zahlreichen Ökosystemleistungen des Stadtgrüns sind unverzichtbar, um die Folgen des Klimawandels im urbanen Raum abzumildern. Unter anderem kann das Mikroklima erheblich verbessert werden und bepflanzte Böden speichern Niederschlag effizienter, wodurch sich die Folgen von Starkregenereignissen abmildern lassen. Neben der Ausweisung neuer Grünflächen kann das Ziel einer grünen Stadt vor allem auch durch konkrete Vorgaben in den Bebauungsplänen zur Flächenbegrünung gefördert werden. Die Europäische Union (EU) wird diese Ziele durch die künftige Verordnung über die Wiederherstellung der Natur verstärkt fördern und von den Städten einen größeren Beitrag zur durchgehenden Begrünung der Städte einfordern.

Grünflächen und Vorbildwirkung

Städte können Grünflächen in ihren Bebauungsplänen festsetzen und dadurch erhalten oder neu ausweisen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Öffentliche Flächen wie innerstädtische Plätze und Innenflächen von Wohnsiedlungen in kommunaler Trägerschaft sind häufig durch fast vollständige Versiegelung gekennzeichnet. Hier können die Kommunen eine durchgehende Begrünung des Stadtgebiets selbst fördern, indem diese Steinflächen entsiegelt und in Grünflächen umgewandelt werden. Damit werden die Städte auch ihrer Vorbildfunktion gerecht. Die mitunter für Eigentümerinnen und Eigentümer sehr kostspieligen Vorgaben zur Grundstücksbegrünung werden sicherlich auf mehr Zustimmung treffen, wenn die Stadt mit gutem Beispiel bei ihren eigenen Flächen vorangeht.

Vorgaben an die Grundstücksgestaltung

In der planerischen Praxis nehmen die Festsetzungen der Bebauungspläne über die Begrünung von Grundstücken mittlerweile einen großen Umfang ein. Durch solche Festsetzungen lässt sich die Begrünung und Bepflanzung sowohl von Grünflächen als auch von anderen Flächen wie insbesondere von bebaubaren Grundstücken regeln. Für Investoren und Bauherren ergeben sich daraus häufig umfangreiche

Pflichten zur Freiflächen- und Gebäudegestaltung, die mitunter sowohl in der Herstellung als auch in der Unterhaltung sehr kostspielig sein können. Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Vorgaben der geplanten EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur wird damit zu rechnen sein, dass diese Vorgaben eher mehr als weniger werden. Zudem formulieren zunehmend mehr Städte das stadtplanerische Ziel, den Grünanteil im Stadtgebiet zu erhöhen, und folgen damit den Zielen des Bunds. Seit jeher sieht der Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB für Bebauungspläne die Möglichkeit vor, vorhandene Grünbestände zu schützen und Neuanpflanzungen zu verlangen. Dementsprechend wird zwischen Erhaltungspflichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB) und Anpflanzpflichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB) unterschieden. Erhaltungspflichten bedeuten, dass vorhandene Vegetation geschützt ist und nicht ohne Erlaubnis beseitigt werden darf. Bei illegalen Baumfällungen etwa drohen deswegen Geldbußen. Anpflanzpflichten bestimmen zumeist, dass auf Baugrundstücken eine von der Grundstücksgröße abhängende Anzahl von Bäumen und Hecken zu pflanzen ist. Darüber hinaus können auch Dach- und Fassadenbegrünungen verlangt werden.

Erneuerbare Energien

Ein wichtiger Baustein in der Klimapolitik ist die Transformation der Energieerzeugung. Zahlreiche Bundesländer haben bereits die Installationspflicht für Solaranlagen bei Neubauten und Dachsanierungen in ihren Landesklimaschutzgesetzen geschaffen. In Bebauungsplänen lassen sich vergleichbare Pflichten für Neubauten festsetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB). Des Weiteren können in Bebauungsplänen insbesondere Flächen für Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ausgewiesen werden. Für größere Anlagen wie Solarparks ist dies auch zwingend erforderlich, weil sie im Außenbereich nur eingeschränkt zulässig sind. Solche Anlagen sind dort bislang nur entlang von Autobahnen und Bahnstrecken erlaubt (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Auch die jüngste Änderung des BauGB im Juli 2023 brachte hierzu keine grundlegenden Neuerungen. Mit der Förderung erneuerbarer Energien im urbanen Raum gehen auch Probleme einher, unter anderem auch zwischen den klimapolitischen Zielen. Wegen der dichten Bebauung der Städte kann die Leistungsfähigkeit von Solaranlagen durch Verschattung beeinträchtigt sein. Insbesondere Bäume können Solaranlagen so stark verschatten, dass sie nur eingeschränkt leistungsfähig sind.

Interessenabwägung

Handelt es sich um geschützte Bäume, ist eine Genehmi-

Wegen der dichten Bebauung der Städte kann die Leistungsfähigkeit von Solaranlagen durch Verschattung beeinträchtigt sein.

gung, den Baum zu fällen, erforderlich. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist dann zu entscheiden, welcher Belang Vorrang genießt: erneuerbare Energien oder Naturschutz. Dabei kommt es meist auf eine Abwägung zwischen der Bedeutung des geschützten Baums und der Solaranlage an. Die Regelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde kürzlich geschaffen, um solche Konflikte aufzulösen (§ 2 EEG). Danach kommt dem Interesse am Ausbau von Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie bei Abwägungsentscheidungen ein Vorrang gegenüber konkurrierenden Interessen zu. Der Gesetzgeber hat damit eine klare Aussage zugunsten regenerativer Energien getroffen. Dennoch gilt dieser Vorrang nicht absolut und man wird beispielsweise kleinen Balkonsolaranlagen keinen Vorrang gegenüber dem Erhalt einer 80 Jahre alten Eiche einräumen können.

Fazit

Die Stadtplanung steht vor zahlreichen Herausforderungen, die sie gleichzeitig zu bewältigen hat. Die planungspolitischen Entscheidungen variieren lokal mitunter sehr stark, der rechtliche Rahmen ist jedoch fast überall gleich. Die geltende Rechtslage hält zahlreiche Instrumente bereit, um städtebauliche und klimapolitische Ziele umzusetzen. Der Gesetzgeber muss und wird auch in absehbarer Zeit diesen Instrumentenkasten erweitern. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dadurch nur neue rechtliche Konflikte oder sinnvolle Ergänzungen geschaffen werden. ●

DR. CEDRIC VORNHOLT

Rechtsanwalt in der Kanzlei FPS Rechtsanwälte in Frankfurt am Main. Er berät Unternehmen und Behörden zu öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere im Bau- und Umweltrecht.



Digitalisierung des Finanzmarkts

Aktien und Kryptowährungen | Im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes haben auch die gesetzlichen Regelungen zu elektronischen Wertpapieren ein Update erfahren.

Dr. Christian Conreder

So erhält unter anderem das Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) eine Aktualisierung. Dabei wird insbesondere der Anwendungsbereich des eWpG über die bisher erfassten Inhaberschuldverschreibungen hinaus für Aktien geöffnet (§ 1 Nr. 2 und 3 eWpG); es wird damit die sogenannte elektronische Aktie eingeführt. Der Grundstein dieser Öffnung wurde von den Bundesministerien der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beziehungsweise der Finanzen (BMF) bereits beim Verfassen des eWpG gelegt. Das eWpG ist offen formuliert und daher bereits ausgelegt auf eine spätere Erweiterung seines Anwendungsbereichs. Die elektronische Aktie stellt jedoch keine eigene Aktienart dar; die Möglichkeit der Begebung als elektronische Aktie hat also keinen Einfluss auf das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionärin oder Aktionär. Unterschiede können sich lediglich aus dem Handel auf verschiedenen Märkten oder unterschiedlichen Plattformen ergeben. Darüber hinaus wird mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) durch Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) der Anlegerschutz im Rahmen des Kryptoverwahrgeschäfts gestärkt. Ziel dieser Maßnahmen im Gesamtkontext des ZuFinG ist es, den Finanzstandort Deutschland sowie die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts im internationalen Vergleich zu stärken.

Herkömmliche versus elektronische Aktie

Durch die Einführung elektronischer Aktien werden klassische Aktien nicht verdrängt. Aktiengesellschaften haben die Wahl, ob sie ihre Anteile weiterhin als klassische, verbrieft oder als elektronische Aktien emittieren. Um Aktien als elektronische Aktien zu übertragen, muss anstelle der Verbriefung eine Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister bewirkt werden. Die Emission von Kryptoaktien muss zudem in der Satzung der Aktiengesellschaft vorgesehen sein und die Verbriefung muss darin ausgeschlossen werden. Bereits durch Verbriefung begebene Aktien können nachträglich in elektronische Aktien umgewandelt werden (§ 6 Abs. 3 und 4 eWpG). Diese Umwandlung erfordert grundsätzlich die Zustimmung des Berechtigten (§ 6 Abs. 4 S. 1 eWpG). Eine Umwandlung in Zentralregisterwertpapiere kann ausnahmsweise ohne Zustimmung des Berechtigten erfolgen, wenn die verbrieft Aktie mittels Sammelurkunde oder mittels Einzelurkunde in Sammelverwahrung begeben wurde (§ 6 Abs. 3 eWpG), da für den Aktionär nur die Buchung auf seinem Depotkonto entscheidend ist und es für ihn demnach nicht darauf ankommt, ob seine Anteile durch eine verwahrte Sammelurkunde verbrieft sind oder als Sammeleintrag in einem zentralen Register geführt werden. Darüber hinaus muss für eine Ersetzung durch die elektronische Form nach der Satzung die Verbriefung ausgeschlossen sein (§ 6 Abs. 5 S. 2 eWpG). Die

Aktiengesellschaften haben die Wahl, ob sie ihre Anteile weiterhin als klassische, verbrieft oder als elektronische Aktien emittieren.

verbrieft Urkunde wird bei Umwandlung durch die Eintragung der elektronischen Aktie in das elektronische Wertpapierregister nach § 6 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 eWpG kraftlos. Auch die Umwandlung einer elektronischen Aktie in die verbrieft Form ist nach § 6 Abs. 2 eWpG möglich. Auch diese erfordert die Zustimmung des Berechtigten (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 eWpG), solange die Ersetzung nach der Satzung nicht ausdrücklich ohne Zustimmung des Berechtigten möglich ist (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 eWpG). Hierfür darf die Satzung der Aktiengesellschaft die Verbriefung nicht ausschließen (§ 6 Abs. 5 S. 1 eWpG). Auch ein Mischbestand an verbrieften und elektronischen Aktien eines Emittenten ist möglich, wenn die Verbriefung in der Satzung der Aktiengesellschaft nur teilweise ausgeschlossen ist.

Die elektronische Aktie im Wertpapierregister

Eine Aktie wird zur elektronischen Aktie durch die Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister. Das ersetzt die bisher erforderliche Verbriefung. Die elektronischen Aktien werden dabei in die bestehenden Registerstrukturen des eWpG eingegliedert. Das eWpG sieht zwei Arten elektronischer Wertpapierregister vor: von einer zentralen, registerführenden Stelle geführte sowie technologieoffene Zentralregister nach §§ 4 Abs. 2, 12 eWpG und dezentrale Kryptowertpapierregister nach §§ 4 Abs. 3, 16 eWpG. Namensaktien können gemäß § 1 Nr. 2 eWpG sowohl als Zentralregister- als auch als Kryptoaktien begeben werden, während für elektronische Inhaberaktien die Begebung als Kryptoaktie ausgeschlossen ist (§ 1 Nr. 3 eWpG).

Grund dafür sind geldwäsche- und gesellschaftsrechtliche Bedenken.

Namens- und Inhaberaktien

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Zentral- und Kryptowertpapierregistern und damit wesentlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung von Namens- und Inhaberaktien liegt in dem Kreis der zulässigen registerführenden Stellen. Das Zentralregister kann gemäß § 12 Abs. 2 eWpG von Wertpapiersammelbanken und von anderen Verwahrern, die nach § 4 Abs. 6 eWpG eine Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts im Inland benötigen, geführt werden. Die Führung eines Kryptowertpapierregisters ist hingegen nicht begrenzt und kann auch von dem Emittenten selbst übernommen werden. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass die Führung eines Kryptowertpapierregisters eine Finanzdienstleistung im Sinne des KWG ist und deshalb einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 8 KWG bedarf, sodass die registerführende Stelle sich hier

nicht gänzlich der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden entziehen kann.

Rechtliche Bedenken

Aus geldwäscherechtlicher Sicht besteht nach Ansicht des Gesetzgebers die Gefahr, dass die Eintragung von Inhaberaktien in Kryptowertpapierregistern die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten verhindere. Grund dafür sei, dass Verfügungen über Kryptoaktien automatisch durch Umbuchungen im Kryptowertpapierregister, also ohne Intermediär, ablaufen könnten. Verbriefte Inhaberaktien hingegen müssten noch lückenlos auf Depotkonten verbucht werden. Ein Private Key, mit dem Ein- und Umtragungen im Kryptowertpapierregister veranlasst würden, könne unkontrolliert weitergegeben werden. Die Bundesregierung folgt damit den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), eine der führenden Institutionen im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Inhaberaktien tendenziell als risikobehaftet einstuft, weshalb es darauf ankomme, Übertragungsvorgänge nachvollziehbar zu machen und Möglichkeiten zur Verschleierung von Vermögenswerten zu verhindern. Gesellschaftsrechtlich bestehen für den Gesetzgeber rechtliche Unsicherheiten aufgrund der fehlenden Intermediäre bei Nutzung von Blockchain-Technologien für Inhaberaktien. Insbesondere im Hinblick auf Dividendenauskehr und Stimmrechtsausübung sei eine Kommunikation zwischen der Gesellschaft und den Aktionären unerlässlich und ein direkter Kontakt müsse sichergestellt sein. Die Begebung von Namensaktien als Kryptoaktien ist nach Ansicht des Gesetzgebers hingegen unbedenklich, da sich der wirtschaftlich Berechtigte regelmäßig aus dem Aktienregister ergibt. Dadurch ist aus geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten der Verzicht auf eine Buchung auf von Intermediären geführten Depotkonten unproblematisch. Gesellschaftsrechtlich stellt das Aktienregister den Kontakt zwischen der Gesellschaft und den Aktionären her. Eine mögliche Öffnung für Kryptoinhaberaktien ist jedoch noch nicht endgültig ausgeschlossen. Der Gesetzgeber will sich nach Abschluss der Verhandlungen über die EU-Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erneut mit der Thematik befassen.

Anlegerschutz im Kryptoverwahrgeschäft

Im Übrigen wird mit dem ZuFinG auch der Anlegerschutz im Hinblick auf das Kryptoverwahrgeschäft verbessert. Mit den entsprechenden Änderungen des KWG wird die europäische Verordnung über Märkte für Kryptowerte ((EU) 2023/1114 (MiCAR)) umgesetzt. Nach § 26b Abs. 1 KWG hat ein Unternehmen, das im Kryptoverwahrgeschäft tätig ist, sicherzustellen, dass die für Kunden verwahrten Kryptowerte und privaten Schlüssel getrennt von denen des Instituts hinterlegt werden.

Bei gebündelter Verwahrung von Kryptowerten mehrerer Kunden (gemeinschaftliche Verwahrung) ist zwar weiterhin die Hinterlegung unter einem öffentlichen Schlüssel zulässig, es ist aber sicherzustellen, dass sich die den einzelnen Kunden zustehenden Anteile am gemeinschaftlich verwahrten Gesamtbestand jederzeit bestimmen lassen. Nach § 26b Abs. 2 KWG hat das Institut ebenfalls sicherzustellen, dass über die verwahrten Kryptowerte und privaten Schlüssel des Kunden ohne dessen ausdrückliche Einwilligung nicht für eigene Rechnung des Instituts oder für Rechnung einer anderen Person verfügt werden kann. Darüber hinaus finden sich in § 46i KWG weitere Regelungen zum Kundenschutz. Danach wird den Kunden zum einen ein Drittwiderspruchsrecht gegen Gläubiger des Verwahrers gewährt. Zum anderen erhalten die Kunden durch § 46i KWG ein Aussonderungsrecht im Insolvenzverfahren.

Fazit und Ausblick

Insgesamt ist die Einführung der elektronischen Aktie sehr zu begrüßen. Der Gesetzgeber entfernt sich damit von der nicht mehr zeitgemäßen Materialisierung der Aktie und führt die gesetzlichen Vorschriften zu Aktien durch das ZuFinG in das 21. Jahrhundert. Weiterhin bleibt abzuwarten, ob beim Gesetzgeber hinsichtlich der ausgesparten Regelung zu über Kryptowertpapierregister begebenen Inhaberaktien ein Umdenken stattfinden kann. Angesichts der weiterhin großen Popularität von Inhaberaktien scheint es durchaus wünschenswert, eine gesetzliche Regelung von Kryptoinhaberaktien zu finden, durch die die geldwäsche- und gesellschaftsrechtlichen Bedenken überwunden werden. Darüber hinaus fehlt es noch an der Möglichkeit des Börsenhandels mit Kryptowertpapieren. Auch diesem Thema hat sich der Gesetzgeber im Rahmen des ZuFinG nicht angenommen. Die Rechtslage nach dem ZuFinG hat damit noch einiges Potenzial zur Weiterentwicklung. Dennoch ist die Tendenz positiv zu bewerten und zweifellos ein bedeutender Meilenstein. ●

DR. CHRISTIAN CONREDER

Rechtsanwalt und Partner, leitet den Bereich Kapitalanlagerecht bei Rödl & Partner in Hamburg.

MEHR DAZU

Mandanten-Info-Broschüre „Aktienhandel für Kleinanleger“, www.datev.de/shop/32506

Mandanten-Info-Broschüre „Besteuerung von Kryptowährungen im Betriebsvermögen“, www.datev.de/shop/32600

Mandanten-Info-Broschüre „Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen“, www.datev.de/shop/32602

Kompaktwissen Beratungspraxis „Kryptowährungen in Steuer und Bilanz“, www.datev.de/shop/35799

Kann mehr als der bekannte Suchschlitz

Prompting | Künstliche Intelligenz revolutioniert die Art und Weise, wie wir künftig arbeiten. Durch die Eingabe von Anweisungen, sogenannten Prompts, kann KI spezifische Aufgaben erfüllen, die den Kanzleialltag effizienter gestalten. Von der schnellen Informationsbeschaffung bis zur Unterstützung bei komplexen Fällen – auf das Prompting kommt es an. Wir sprachen mit den DATEV-Experten Simon Roderus und Matthias Seiller über das Potenzial für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Das Interview führte Astrid Schmitt

DATEV magazin: Was versteht man unter Prompten?

MATTHIAS SEILLER: Das ist die Kunst der Formulierung einer Eingabe für eine generative KI. Die Ausgabe eines Tools wie ChatGPT hängt maßgeblich von der Qualität der Eingabe ab. Eine schlechte und unspezifische Eingabe führt zu einer entsprechend minderwertigen Ausgabe. Daher ist die Kompetenz des Promptens entscheidend, um die Eingaben so zu formulieren, dass die Ausgaben die gewünschten Ergebnisse und eine hohe Qualität liefern. Eine gute Ausgabe ist zufriedenstellend für den Nutzer und entspricht den Vorgaben des Prompts.

Woran erkenne ich denn eine gute Ausgabe?

MATTHIAS SEILLER: Eine gute Ausgabe zeichnet sich zunächst dadurch aus, dass der Nutzer mit dem Ergebnis zufrieden ist. Es ist wichtig, dass die Ausgabe entsprechend den Vorgaben im Prompt generiert wird. Zum Beispiel kann die Formulierung des Prompts den Grad der konkreten Ausgabe und Zielorientierung beeinflussen. Je konkreter und spezifischer der Prompt formuliert ist, desto besser sind in der Regel die Ergebnisse. Ein Beispiel könnte sein, dass die Eingabe ‚Was macht DATEV?‘ eine generische Ausgabe liefert, während eine Eingabe wie ‚Erkläre mir, was DATEV macht aus Sicht eines Steuerberaters. Liste mir die wichtigsten DATEV-Produkte in einer Tabelle auf und erkläre mir in leichter Sprache, wie ich diese Produkte in meiner Kanzlei einsetzen kann. Die Tabelle soll die Spalten haben Produkt, Produktbeschreibung, Zielgruppe.‘ zu einer konkreteren Ausgabe führt, die den spezifischen Bedürfnissen entspricht.

Kann man Prompten lernen?

MATTHIAS SEILLER: Ja, das ist definitiv möglich. Die gute Nachricht ist, dass man Teile des Prompt Engineerings sogar an die generative KI auslagern kann. Man kann Tools wie ChatGPT darum bitten, einen Prompt zu verbessern. Dabei gibt man einen Prompt ein und erhält Tipps, wie man ihn spezifischer und zielorientierter formulieren kann. Es ist ein Lernprozess, bei dem man sich mit den Grundlagen des Prompt Engineerings vertraut

„Schreibe einem Mandanten, dass wir das Mandat niederlegen müssen aufgrund zu weniger Mitarbeiter.“

„Frage bei einem Mandanten nach seinen Unterlagen für die Steuererklärung, die wir gerne fristgerecht einreichen möchten und nicht wie im Vorjahr verspätet, da die Unterlagen nicht vorlagen.“

MARCUS VANSELOW Diplom-Kaufmann, Steuerberater

macht und im Idealfall auch auf entsprechende Tools zurückgreift.

SIMON RODERUS: Es ist wichtig, Prompts klar und ausführlich zu schreiben, aber die Formulierung von Eingaben für KI-Systeme sehe ich nicht als Kunst oder Ingenieurswissenschaft. Die Wirkung eines Prompts ist beispielsweise auch von dem verwendeten KI-Modell abhängig. Entsprechend können sich Prompting-Techniken zum Beispiel dann ändern, wenn ein neues Modell eingeführt wird. Es ist wichtiger, ein Gefühl dafür zu entwickeln, wie man mit KI-Systemen umgeht. Dafür sind aus meiner Sicht das Kennenlernen und Ausprobieren des KI-Systems entscheidend.

Wir sprechen viel von ChatGPT, aber es gibt mittlerweile auch viele andere Anwendungen wie Bild- und Videoverarbeitung. Promptet man dort genauso?

SIMON RODERUS: Die Grundlagen sind ähnlich. Man muss klar beschreiben, was man möchte, und der KI ausreichend Kontext geben. Allerdings erfordern Bilder einen ganz anderen Kontext als Texte. Bei Bildern helfen neben Angaben zum Motiv zum Beispiel Hinweise zur Brennweite, zum Abstand vom Motiv, zum fotografischen Stil oder zur Bildgestaltung.

MATTHIAS SEILLER: Ein zusätzlicher Tipp ist, den Dialog mit dem System zu suchen. Es kommt nicht nur darauf an, von Anfang an den perfekten Prompt zu formulieren. Man kann das System auch um Hilfe bitten, um einen Prompt zu verbessern. Der Dialog mit dem System, wie es beim Experimentieren in einer Gruppe hilfreich ist, kann zu besseren Ergebnissen führen.

Lohnt es sich, sich im ohnehin sehr eng getakteten Arbeitsalltag auch noch damit auseinanderzusetzen?

MATTHIAS SEILLER: Es ist ratsam, sich auf ein Tool zu fokussieren und nicht zu viele verschiedene gleichzeitig zu verwenden. Man sollte mit einer einfachen Prompt-Struktur starten, die auf verschiedene Einsatzszenarien anwendbar ist. Das Pareto-Prinzip, also die Konzentration auf die 20 Prozent der Arbeit, die 80 Prozent der Erkenntnisse und des Erfolgs bringen, ist hier relevant. Wenn man dann etwas Erfahrungen gesammelt hat, kann man auch zwischen verschiedenen Tools wechseln, um deren Ausgaben miteinander zu vergleichen. Oft kommt es nämlich nicht nur auf den Prompt an, sondern auch auf die Wahl des passenden Tools.

SIMON RODERUS: Die Einstiegshürde fühlt sich oft höher an, als sie eigentlich ist. Es lohnt sich, einfach mit dem KI-System in Kontakt zu kommen und dann auszuprobieren und zu lernen. Wichtig ist dabei aber, die KI nicht wie den bekannten Suchschlitz einer Suchmaschine zu verwenden. Während bei der Suchmaschine kurze und knappe Eingaben vorteilhaft sind, ist das bei der KI ganz anders. Hier ist mehr Kontext hilfreich und es schadet nicht, die Eingabe ausführlicher zu schreiben. Der größte Unterschied liegt aber in der dialogischen Kommunikation. Es geht deshalb darum, ein Gefühl dafür zu entwickeln, wie sich die KI verhält und wie ich am besten mit ihr spreche beziehungsweise schreibe.

Welche konkreten Anwendungsszenarien könnten heute bereits für eine Arbeiterleichterung in Kanzleien sorgen?

SIMON RODERUS: Die generative KI der DATEV KI-Werkstatt eignet sich gut, um mehrere Entwürfe zu erstellen, zu testen und die besten Elemente als Grundlage für die eigene Arbeit zu verwenden. So kann etwa der Stellenanzeigengenerator genutzt werden, um schnell eine Stellenanzeige für die eigene Kanzlei zu schreiben, die dann mit Unterstützung des Social-Media-Assistenten passend für die Kommunikation auf der Website und sozialen Kanälen beworben wird.

Führen höfliche Prompts zu besseren Ergebnissen als unhöfliche?

MATTHIAS SEILLER: Höflichkeit kann manchmal helfen, aber es gibt keine umfassenden Studien dazu. Dringlichkeit kann nach aktuellen Erkenntnissen jedoch einen positiven Einfluss auf die Ergebnisse haben. Es ist wichtig, die Qualität der Eingabedaten zu berücksichtigen.

„Schreibe mir einen LinkedIn-Post zur durchgeführten Veranstaltung Controlling und Steuerrecht für NPOs von der Impact Society und der AIOS Tax AG StBG.“

„Schreibe mir einen Vorschlag zur Optimierung der Rechnungsstellung Lohn. Sodass die Lohnsachbearbeiter diese selber vorbereiten und der zuständige Steuerberater oder auch die Faktura prüfen und an den Mandanten versenden.“

SEBASTIAN SCHULZE

Steuerberater / Certified Tax Advisor

„Schreib mir einen Lagebericht nach § 289 HGB und DRS 20 für ein Tiefbauunternehmen. Positive Entwicklung 3% Umsatzwachstum, Gewinn 420.000 €.“

HENDRIK BERGKEMPER

Diplom-Wirtschaftsmathematiker, Steuerberater

SIMON RODERUS: Letztendlich handelt es sich dabei um Effekte, die aus den Trainingsdaten entstehen. Diese sind abhängig vom Modell und werden in zukünftigen Modellen oder wenn andere Trainingsdaten verwendet werden nicht unbedingt in dieser Form vorhanden sein. Sie hängen mit der Funktionsweise von Sprachmodellen zusammen, bei denen die Ausgabe der KI auf Wahrscheinlichkeiten basiert. So kann die Aufforderung, vor der Antwort über die Antwort nachzudenken, zu besseren Ergebnissen führen. Der Grund dafür liegt aber nicht darin, dass die KI tatsächlich nachdenken würde. Stattdessen wird vermutet, dass dieser Effekt dadurch entsteht, dass Trainingsdaten, in denen vor einer Aussage steht ‚ich habe darüber nachgedacht‘, rein statistisch eine bessere Qualität haben.

Wie bleibt man bei dem Thema auf dem Laufenden?

SIMON RODERUS: Als ersten Schritt empfehle ich, eigene Erfahrungen mit generativer künstlicher Intelligenz zu sammeln. Die verschiedenen Angebote der DATEV KI-Werkstatt bieten dafür eine sehr gute Möglichkeit. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin

UNSERE GESPRÄCHSPARTNER



MATTHIAS SEILLER

Medieninformatiker, leitet seit 2021 als agiler Lerncoach bei DATEV individuelle Lernprozesse und setzt generative KI-Technologien zur Optimierung ein



SIMON RODERUS

ist Mitglied des GenAI-lize-Teams, das sich bei DATEV mit generativer KI befasst. Er hat dort den Schwerpunkt Wissenstransfer.

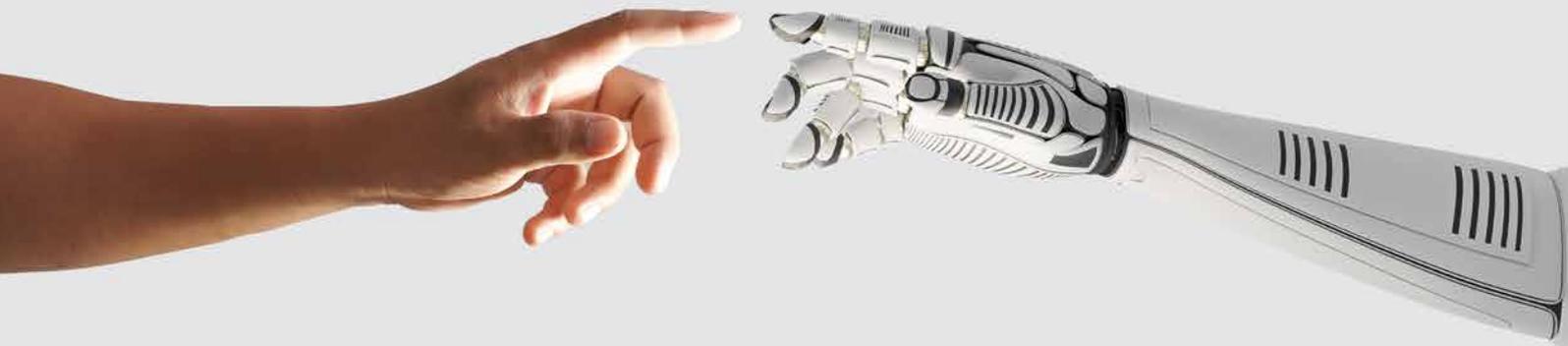
MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/ki-werkstatt und www.datev.de/ki

Innovation mit Anwenderfokus

Künstliche Intelligenz | Technische Entwicklungen spielen eine wichtige Rolle für Innovationen, doch noch wichtiger ist der klare Fokus auf den Nutzen. In künstlicher Intelligenz und ihren Möglichkeiten für den steuerberatenden Berufsstand steckt in dieser Hinsicht viel Potenzial.

Benedikt Leder



Seit der Vorstellung von ChatGPT ist (generative) KI ein permanenter Hype und in der Medienlandschaft nahezu allgegenwärtig. Dabei hat künstliche Intelligenz bereits eine langjährige Entwicklung hinter sich. Zwar hat die Verfügbarkeit generativer KI in weiten Teilen der Gesellschaft einen breiten Aha-Effekt ausgelöst, aber unter der Haube kam KI-Technologie auch schon vorher gerade bei der Software-Nutzung zum Einsatz. So kann mittels KI die Effizienz vieler Lösungen verbessert werden, indem Erkennungsquoten bestimmter Informationen gesteigert, Anomalien aufgedeckt oder programmintern Prozesse überwacht werden und so auf Fehler hingewiesen wird.

Aufwand im Büroalltag verringern

Aber KI kann natürlich auch augenfälligere Entlastungen bringen – beispielsweise bei den Tätigkeiten, die Steuerberaterinnen und Steuerberater für die von ihnen betreuten Unternehmen erbringen. Ein konkretes, bereits existierendes Beispiel liefern etwa Automatisierungsservices. Mit dem Automatisierungsservice Rechnungen von DATEV ist es in den Kanzleien heute bereits möglich, sich einen Teil der Routine-tätigkeit beim Buchen von Geschäftsvorfällen von der Maschine abnehmen zu lassen. Die hier verwendete KI erkennt den beteiligten Geschäftspartner und den Sachverhalt auf einem Belegbild und erstellt auf dieser Basis unter Einbezug der Buchungshistorie die passenden Buchungsvorschläge.

Auch bei der Liquiditätsbetrachtung eines Unternehmens leistet KI bereits heute einen wertvollen Beitrag. Im DATEV Liquiditätsmonitor online wird aufsetzend auf der Analyse der tagaktuellen Bankdaten automatisiert die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität in den kommenden Wochen prognostiziert. Ergänzt um bereits bekannte zukünftige Zahlungen kann der Steuerberater so über eine einfache Simulation ermitteln, wie sich zum Beispiel etwaige Forderungsausfälle oder Lieferantenverbindlichkeiten auf die Liquidität auswirken würden. Ein weiteres KI-basiertes Werkzeug unterstützt dabei, das marktübliche Gehalt für Mitarbeiter zu bestimmen, wobei Daten wie Berufserfahrung, Branche und Region einbezogen werden.

Generative KI im Dienst des Berufsstands

Getrieben durch die Fortschritte bei generativer KI geht auch hier die Entwicklung rasant weiter, und auch DATEV arbeitet an Lösungen für verschiedene Einsatzzwecke. In der seit Ende letzten Jahres verfügbaren KI-Werkstatt stellt die Genossenschaft den Mitgliedern entsprechende Prototypen über eine Online-Plattform bereit, damit sie in geschütztem Raum neuartige KI-Anwendungen testen und sich generell mit der Thematik auseinandersetzen können.

Zu den Werkzeugen, die dort derzeit ausprobiert werden können, zählt beispielsweise die Grundversion eines Einspruchsgenerators, der anhand weniger Eingaben automatisch einen

Einspruch gegen einen Steuerbescheid formuliert. In einer späteren Ausbaustufe wird er dazu eingereichte Erklärungen und Bescheide analysieren, Abweichungen und einspruchsfähige Sachverhalte erkennen und diese mit Dokumenten zur Rechtslage aus der angeschlossenen Rechtsdatenbank DATEV LEXinform abgleichen. Als weitere Testversion ist dort DATEV-GPT verfügbar, also eine für die Anforderungen des Berufsstands spezifizierte Ausprägung von ChatGPT. Anders als bei der frei verfügbaren Version werden die gewohnten Funktionen für DATEV-Mitglieder in einem geschlossenen, datenschutzkonformen Rahmen nutzbar gemacht. Auch bei der Personalsuche wird KI künftig unterstützen. So kann in naher Zukunft ein intelligenter Assistent getestet werden, der auf Basis weniger Eingaben Stellenausschreibungen für vakante Positionen in der Kanzlei erstellt.

Ein weiteres DATEV-KI-Projekt ist ein intelligenter Chatbot für LEXinform. Er wird auf komplexe steuerfachliche Fragen antworten und so schrittweise bei der Wissensrecherche unterstützen. Dabei referenziert er auf die zugrunde liegenden Dokumente und begründet und belegt die Erkenntnisse mit entsprechenden Zitaten daraus. Diese bereits fortgeschrittenen Nutzungsszenarien zeigen sehr plastisch das Potenzial der Technik für weiter reichende Automatisierungen auf. Perspektivisch sind etwa auch Assistenzsysteme denkbar, die als autonomes Fernrohr einen permanenten Rundumblick über verfügbare Informationen liefern. Sie könnten den Menschen über relevante Veränderungen auf dem Laufenden halten und direkt Handlungsempfehlungen ableiten und vorschlagen – etwa für die Weiterentwicklung des Geschäfts.

Innovationsmanagement mit System

Damit solche Potenziale gehoben werden können, ist eine systematische Betrachtung der technischen Machbarkeiten vor dem Hintergrund der Anforderungen vonseiten der Anwender unerlässlich. Die Herausforderung liegt hier im Spagat, den Mitarbeitern einerseits genug Freiraum zum Ausprobieren zu lassen, ohne andererseits den letztendlichen Nutzen aus den Augen zu verlieren. Bei DATEV sind die einzelnen Aspekte des Innovationsprozesses verschiedenen Funktionen zugeordnet, die konzertiert ineinanderspielen. Eine Quelle kann der sogenannte Tech Trend Radar sein. Dort werden technische Trends identifiziert, analysiert, nach ihrem Potenzial verortet und priorisiert, sodass sich geeignete Aktivitäten ableiten lassen.

Daneben werden verschiedene Trends mit Potenzial für tiefgreifende Veränderungen im DATEV Innovation Lab entmystifiziert und Dinge in einer sehr frühen Phase ausprobiert. Dort haben Mitarbeiter in unterschiedlichen Formaten auch die Möglichkeit, abseits des Tagesgeschäfts Ideen zu erforschen und zu verproben.

Eine weitere Säule sind Forschungsprojekte und Kooperationen mit Forschungs- und Technologiepartnern. Sie erschlie-

ben Fachexpertise außerhalb des eigenen Hauses und bringen sie mit internen Fachbereichen zusammen. Nach dem Modell der kooperativen Forschung werden Fragen von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen dabei mit Anforderungen und Kundenbedürfnissen verknüpft und münden in gemeinsamen Projekten.

Als Bindeglied für Innovationen aus dem DATEV Innovation Lab oder Forschungsprojekten in Richtung Produktangebot fungiert dann der Inkubator. Darin werden bestehende Produktideen auf Praxistauglichkeit getestet, wobei ein frühzeitiger Kundeneinbezug, der direkte Austausch mit der Entwicklung und ein externer Blick auf die Produkte im Mittelpunkt stehen. So werden fortgeschrittene Machbarkeitsstudien weiterentwickelt und auf Herz und Nieren geprüft. Interne KI-Experten des AI Office unterstützen die Machbarkeitsstudien bei Bedarf. Ergänzend dazu schafft das Innovationsmanagement Transparenz über die verschiedenen Aktivitäten bei DATEV und bietet vielfältige methodische Unterstützung an. Am Ende steht dann bestenfalls ein neues DATEV-Produkt – eine Innovation mit Mehrwert für die Mitglieder. ●

BENEDIKT LEDER

Redaktion DATEV magazin

DATEV KI-Werkstatt für Genossenschaftsmitglieder

Zum Testen neuartiger KI-Anwendungen hat DATEV die KI-Werkstatt konzipiert. Exklusiv finden sich auf dieser Plattform frühe Prototypen für KI-Nutzungsszenarien im steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden und rechtsberatenden Berufsstand. Interessierte können diese unverbindlich in diesem geschützten Umfeld ausprobieren und sich so mit der konkreten Nutzung der KI-Technologie auseinandersetzen.

Darüber hinaus können sie über ihr Feedback auch an der Weiterentwicklung der Prototypen mitwirken und auf der Plattform perspektivisch mit DATEV und anderen Anwendern diskutieren. Die in der DATEV KI-Werkstatt bereitgestellten Prototypen sind zwar noch nicht voll ausgereift, aber sie demonstrieren bereits sehr gut die Funktionsfähigkeiten im Kanzleialltag.

Die Plattform steht allen DATEV-Mitgliedern kostenfrei zur Verfügung. Erreichbar ist sie unter www.datev.de/ki-werkstatt. Für den Zugriff müssen sich Interessierte lediglich mit ihrem bevorzugten DATEV-Anmeldeverfahren (SmartLogin, mlDentity, Benutzerkonto etc.) authentifizieren.

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/ki

KLARTEXT – Die Power der jungen Generation

“ Mit jungen Menschen kommt Dynamik in die Kanzlei.



Mittlerweile ist jeder und jedem klar: Wir haben einen Fachkräftemangel. Die jüngere Generation fordert in dem Zuge mehr. Das Angebot bestimmt schließlich die Nachfrage. Die Lebens- und somit Arbeitseinstellung hat sich geändert. Auch hier wissen wir, dass die Einflüsse der letzten Jahre, wie die Pandemie, die wir mittlerweile völlig aus unseren Köpfen verdrängt haben, ein Grund hierfür sind. Der Fokus der Menschen ist nun ein anderer. Karriere und Job werden mittlerweile eher als Mittel zum Zweck gesehen. Die junge Generation fordert mehr. Denn warum 120 Prozent geben und mit Lebenszeit zahlen, wenn es doch auch eine Viertagewoche zum vollen Lohnausgleich gibt?

Workation, Homeoffice und Sabbatical sind mittlerweile Buzzwords, die wir alle kennen. Hier herrscht Einigkeit: Die Work-Life-Balance muss gewahrt sein, um die potenziellen Mitarbeiter in die Kanzlei zu ziehen und sie zu halten (zumindest für wenige Jahre). Und daher müssen Sie, als Steuerberater, der täglich auf den Berg Arbeit auf dem Tisch blickt und ohnehin verzweifelt helfende Hände sucht, das nehmen, was der Arbeitsmarkt bietet. Doch was gibt es auf dem Arbeitsmarkt? Wir reden hier immer nur von Forderungen der Arbeitnehmer und ziehen Vergleichswerte zu früher.

Wie immer gibt es zwei Seiten der Medaille. Nicht alles war früher unbedingt besser. Die Generation Z ist mit völlig anderen Medien aufgewachsen. Die jungen Menschen sind digital und entwickeln sich zum Teil sehr schnell. Häufig höre ich von unseren Mitgliedern: „Früher haben die Einsteiger Arbeit, die ich ihnen gegeben habe, einfach abgearbeitet. Heutzutage hinterfragen sie, möchten mitreden und fordern Input!“ Und ich sage Ihnen: Wie toll ist es, wenn Sie junge, dynamische Menschen in der Kanzlei haben, die über den Tellerrand blicken und Ihnen nicht nur Arbeitsentlastung (gut, vielleicht ist es für manche sogar im ersten Moment Arbeitsbelastung), sondern auch Input darüber geben, was Sie in Ihrer Kanzlei optimieren können. Die Generation hat durch Social Media Vergleichswerte und eine andere Informationsbasis – auch im Steuerberaterkontext. Das sollten Sie nutzen. Auch wenn es häufiger tatsächlich im ersten Moment mit einem Mehraufwand verbunden ist. Mit einem Ausbruch aus Ihrer Komfortzone. Aber glauben Sie mir – es ist ein guter Invest! Damit kommt es zu einer Dynamik in Ihrer Kanzlei und vielleicht sogar zu einem Entgegenwirken von Fluktuation? Bedenken Sie, wenn Sie Ihren Mitarbeitern das Gefühl geben, gebraucht zu werden, als junger Mensch Mitspracherecht zu erhalten, dann haben Sie eine völlig andere Mitarbeiterbindung. Das ist auch ein gutes Führungsverständnis, das in unserer Gesellschaft noch nicht ganz angekommen ist – Freiheiten und Vertrauen gegenüber dem eigenen Mitarbeiter.

Von daher lege ich Ihnen ans Herz, umzudenken, agiler zu handeln und vor allem agiler zu denken. Das Must-have von Digitalisierung muss ich an dieser Stelle nicht mehr erwähnen. Sowohl bei der Arbeitskräftesuche, -bindung und im Steuerberateralltag ist dieser Ausbruch aus dem intensiven Arbeitsalltag notwendig, um mithalten zu können. Sehen Sie die Arbeitseinstellung der neuen Generation als Chance – Sie können schließlich nichts daran ändern. Daher müssen Sie Ihre Ansicht anpassen und Nutzen daraus schöpfen. ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO) der DATEV eG

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug



LEXinform classic und LEXinform comfort

Zwei neue Angebotspakete

Umfassende Fachrecherche | Das Produktangebot von LEXinform und Elektronisches Wissen wird seit April 2024 in zwei Paketen – LEXinform classic und LEXinform comfort – gebündelt. Die vorher extra bepreisten Online-Zugänge wurden in die Pakete integriert.



LEXinform classic hält LEXinform Steuern mit Fachinformationen zum nationalen und internationalen Steuerrecht bereit. LEXinform comfort beinhaltet LEXinform Steuern/Recht/Wirtschaft – die Datenbank zum nationalen und internationalen Steuerrecht, Wirtschafts- und Zivilrecht sowie zur Betriebswirtschaft – und die Produkte des Elektronischen Wissens:

- **Steuerliche Außenprüfung:** Darstellung der Durchführung der Außenprüfung von der Prüfungsanordnung bis zur Schlussbesprechung und zuverlässige Informationen zu Themen wie Arten und Struktur der Außenprüfung, Prüfungshandlungen, Beweismittel im Außenprüfungsverfahren und vieles mehr
- **Familienrecht:** aktuelle steuer- und zivilrechtliche Informationen rund um Familie und Steuern
- **Wirtschaft und Märkte:** aktuelle regionale und überregionale Markt- und Wirtschaftsinformationen zur Unterstützung bei allen betriebswirtschaftlichen Beratungsfeldern wie Existenzgründung, Unternehmensplanung und -nachfolge, die Vorbereitung auf Bankgespräche oder die Erstellung von Businessplänen
- **Personalmanagement:** Fachwissen und Arbeitshilfen zu Themen wie Personalbeschaffung, Regelungen in Arbeitsverhältnissen, Aus- und Weiterbildung oder Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Anwendern der Rechnungswesen- und Lohnprogramme steht automatisch das Elektronische Wissen Rechnungswesen beziehungsweise Lohn und Personal zur Verfügung. Analog dazu erhalten jetzt Anwender der Steuerprogramme automatisch das Elektronische Wissen Steuererklärung und können kostenlos auf umfassende Informationen zu jeder Vordruckzeile der wichtigsten Erklärungsdrucke zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer zugreifen.

MEHR DAZU

LEXinform classic (im DATEV Basis-Angebot enthalten),
www.datev.de/shop/65680

LEXinform comfort (im DATEV Mehrwert-Angebot enthalten),
www.datev.de/shop/65690

2. Auflage Tabellen und Informationen

Gesetzesänderungen 2024 eingearbeitet

Tabellen und Informationen |

Das Nachschlagewerk Tabellen und Informationen für die steuerliche Beratung ist im April in der 2. Auflage 2024 mit allen Änderungen erschienen, die nach der 1. Auflage beschlossen wurden.

Auch das jüngst in der Bundesratsitzung vom 22. März 2024 beschlossene Wachstumschancengesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses, mit den Änderungen unter anderem zu Verlustvortrag, degressive AfA und Umsatzsteuer-Voranmeldung. Dies macht die 2. Auflage zu einem Must-have für alle Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Print- und Digitalversionen verfügbar

Die Tabellen und Informationen sind als Taschenbuch (www.datev.de/shop/10885), als Hardcover-Ausgabe inklusive Freischaltcode (www.datev.de/shop/11750) und als elektronische Version für Ihr Smartphone oder Tablet verfügbar. Den Freischaltcode zur Aktivierung der Tablet- oder Smartphone-App erhalten Sie als Karte (www.datev.de/shop/30807) oder digital (www.datev.de/shop/30809). Jeder Code ist an ein einzelnes mobiles Endgerät gebunden.

MEHR DAZU

finden Sie unter
www.datev.de/tabinf

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Kathrin Ritter **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.



MAXIMILIAN BÜTTNER UND ALEXANDER BECK

Steuerberater sowie
Steuerfachangestellter
bei der Treukontax GmbH
in Nürnberg

Groß, aber nicht abgehoben

Nicht jede Steuerberatungsgesellschaft kann ihr Wirken auf das Jahr 1909 und die Königlich bayerische Buchstelle an der Königlichen Akademie für Landwirtschaft und Brauerei Weihenstephan zurückführen. Maximilian Büttner schon. Denn aus dieser gingen 80 Jahre später die BBV Steuerberatung sowie die Treukontax Steuerberatung hervor. Diese Historie ist bis heute wirkmächtig, handelt es sich inzwischen doch um ein Beratungsunternehmen mit 76 Standorten in Bayern, Thüringen und Sachsen sowie einem Arbeitsschwerpunkt im ländlichen Raum mit 190.000 Mandantinnen und Mandanten, die zu rund zwei Dritteln aus der Land- und Forstwirtschaft kommen. „Wir sind groß, aber nicht abgehoben“, betont Maximilian Büttner.

Marktführer in der Agrarwirtschaft

„Hier, in der Beratung zu allen wirtschaftlichen Belangen in dieser Klientel“, so Steuerberater Büttner in seiner Nürnberger Kanzlei, „liegt auch unsere Kernkompetenz. Wir begleiten den gewerblichen Mittelstand, vor allem aber eben land- und forstwirtschaftlich.“

schaftliche Betriebe, und tragen dafür Sorge, dass erwirtschaftete Existenzen auch künftig Bestand haben.“ Im Agrarsektor hat die Treukontax und BBV Steuerberatung die unbestrittene Marktführerschaft inne. „Dies kommt“, so Maximilian Büttner, „den Mandanten auch unmittelbar zugute durch die enge Vernetzung der Treukontax mit Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Wir sind dadurch Meinungsführer, Ansprechpartner und auch Interessenvertreter gegenüber den Entscheidungsträgern in der Politik.“ Das Wir steht hierbei für rund 100 Berufsträger, Steuerberater und Rechtsanwälte, die, ob schon Angestellte der Treukontax, in ihren Betriebsstätten selbstständig arbeiten und dies auch so erleben. „Die Zentrale in München“, so Maximilian Büttner, „nimmt uns wichtige Aufgaben ab wie etwa die Lohnbuchführung für die rund 1.300 Mitarbeiter und das Marketing.“

„Ich fahre zu jedem Mandanten auf den Hof, um ihn und seinen Betrieb persönlich kennenzulernen.“

Der persönliche Kontakt zählt

Bei seinen Mandanten sind der persönliche Kontakt, die gegenseitige Wertschätzung und menschliche Nähe entscheidend. „Ich fahre zu vielen Mandanten auf ihre Höfe, um sie und ihre Betriebe persönlich kennenzulernen. Das stiftet Vertrauen, das sich in der späteren Zusammenarbeit auszahlt. Wenn ich sehe, mit welcher Offenheit mir Einblick in die Situation nicht nur der Betriebe, sondern

oft auch der Familien meiner Mandanten gewährt wird, ist allein dies schon eine Auszeichnung und ein menschlicher Gewinn, wie ihn nur wenige Berufe mit sich bringen“, so Maximilian Büttner. „Ich sehe mich daher auch in erster Linie in der Rolle eines Coaches, der die Mandantenbetriebe aktiv begleitet, Deklaration und Jahresabschluss ist da nur Pflichtprogramm.“ Zu dieser Haltung passt es auch, dass er sich für den Berufsstand einen gewissen Imagewechsel wünscht, weg von dem gediegenen, zuweilen etwas biedereren Bild, das der Steuerberater in der Öffentlichkeit abgibt, hin zu einem engagierten Mitgestalter maßgeblicher Prozesse und Veränderungen in der mittelständischen Wirtschaft.

Und nach der Bilanz ein selbst gebräutes Bier

Die Arbeit in dieser Kanzlei, das ist deutlich zu spüren, macht Freude, wozu auch noch eine weitere Besonderheit das Ihrige beiträgt. Die bayerisch-ländliche Klientel der Treukontax zeichnet ja eine gleichsam natürliche Affinität zum Anbau von Hopfen und Gerste aus. Dieser Umstand sollte sich mit dem Eintritt eines jungen Steuerfachangestellten nun auch in der Kanzlei selbst manifestieren, brachte der doch nicht nur eine zündende Idee, sondern auch gleich das erforderliche Know-how mit: Alexander Beck, so heißt er, versteht sich nämlich aufs Bierbrauen, und warum sollte man das nicht ab und an in der Kanzlei machen? Der Chef war bald überzeugt, die Zentrale in München gab ihren Segen, ein geeigneter Raum ward gefunden und seither wird in regelmäßigen Abständen freitags nach Dienstschluss oder samstags in der Kanzlei gebraut. Natürlich nur für den privaten Bedarf und Genuss, verkauft werden darf das Bier allein schon deshalb nicht, weil einem Freiberufler jede gewerbliche Tätigkeit untersagt ist. „Aber natürlich“, so Alexander Beck, „spricht sich das herum und schafft Sympathiewerte, wenn Besucher nach einer Besprechung gelegentlich mit einem Glas Selbstgebräuten verabschiedet werden.“ Bei solcher Ausrichtung der Kanzlei auf das persönliche Momentum liegt es nahe, dass sich Maximilian Büttner für die Zukunft eher qualitatives als quantitatives Wachstum wünscht: „Optimale Betreuung einer rundum zufriedenen Mandantschaft, das ist mein Ziel, Tag für Tag.“ ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

E-Rechnungspflicht
Jetzt informieren!



„Wenn die E-Rechnung kommt, ist meine Kanzlei bestens vorbereitet. Dank der Unterstützung von DATEV.“

Die E-Rechnung wird Pflicht. Bei DATEV bekommen Sie alles, was Sie wissen müssen, um Ihre Kanzlei und Ihre Mandantschaft auf einen durchgängig digitalen Rechnungsprozess vorzubereiten. Informieren Sie sich jetzt – und machen Sie Ihre Kanzlei fit für die E-Rechnung!



Mehr Informationen unter datev.de/e-rechnung

